



Fördermittelverwendung

BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**

(2) Die Geschäftsordnung des RFTE sah eine Regelung hinsichtlich des Verhaltens seiner Mitglieder bei der Willensbildung von Ratsbeschlüssen im Falle von potenziellen Interessenkollisionen vor. Diese stellte auf ein Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ab.

Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates enthielt keine Regelungen bezüglich allfälliger Interessenkollisionen von Mitgliedern des Stiftungsrates.

(3) Sowohl nach Mitteilung des RFTE wie auch des Stiftungsrates bestanden solche Unvereinbarkeiten nicht bzw. nahmen die betreffenden Mitglieder nicht an der Entscheidungsfindung teil.

(4) Zur parallelen Tätigkeit von Ratsmitgliedern in Bereichen des Forschungssystems vermerkte der RFTE, dass nur fundierte Erfahrungen der Ratsmitglieder das Systemverständnis für künftige Empfehlungen ermöglichen würden und es im Sinne der weiteren Entwicklung des FTI-Systems daher durchaus erwünscht sei, wenn sich Ratsmitglieder mit ihren Erfahrungshintergründen einbrächten; dies freilich immer unter Berücksichtigung allfälliger Unvereinbarkeiten.

18.2 (1) Interessenkollisionen konnten nach Auffassung des RH – bezogen auf die Tätigkeit der Nationalstiftung – insbesondere dann entstehen, wenn Mitglieder des RFTE und des Stiftungsrates einerseits an der Entscheidung betreffend die Empfehlung zur Förderung bzw. Vergabe bestimmter Forschungsvorhaben und andererseits – tatsächlich oder potenziell – begünstigte Förderungseinrichtungen waren oder hätten sein können.

(2) Der RH bemängelte, dass die Bestimmungen zur Befangenheit eines Mitglieds in der Geschäftsordnung des RFTE sich auf Befangenheitsgründe gemäß AVG im Verwaltungsverfahren bezogen und nicht auf die ausschließlich beratende Funktion des RFTE abstellten. Der RH empfahl dem RFTE, in seiner Geschäftsordnung die Bestimmung zur Befangenheit seiner Mitglieder auch und insbesondere unter Berücksichtigung seiner vorwiegend beratenden Tätigkeit anzupassen. Der RH anerkannte jedoch die Zweckmäßigkeit einer gleichzeitigen Tätigkeit von Ratsmitgliedern im FTI-System.

Der RFTE kündigte gegenüber dem RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung an, in seiner Sitzung im Frühjahr 2014 einen Passus in die Geschäftsordnung aufzunehmen, der die potenziellen Interessenkonflikte von Ratsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Aktivitäten im System neu gestaltet. Nach Mitteilung des RFTE wurde nunmehr eine

Fördermittelverwendung

Änderung der Geschäftsordnung im Sinne der Empfehlung des RH beschlossen.

(3) Der RH bemängelte das Fehlen von Befangenheitsbestimmungen in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates und empfahl der Nationalstiftung, in die Geschäftsordnung des Stiftungsrates eine Regelung aufzunehmen, gemäß derer sich Stiftungsratsmitglieder im Falle von möglichen Interessenkollisionen der Beteiligung an der Willensbildung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln zu enthalten haben.

18.3 (1) *Die Nationalstiftung sagte eine Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

(2) Laut Stellungnahme des RFTE sei eine Änderung der Bestimmung in der Geschäftsordnung betreffend die Befangenheit seiner Mitglieder vom RFTE bereits in seiner Sitzung vom 6. März 2014 beschlossen worden. Diese Bestimmung wende Befangenheitsgründe analog zu den üblichen gesetzlichen Bestimmungen an. Ein Mitglied der Ratsversammlung werde bei einem Zweifel an seiner vollen Unbefangenheit nicht an der Willensbildung des RFTE teilnehmen.

Vergebene Fördermittel

Vergebene Förderungen nach Förderungseinrichtungen

19.1 Aus der Tabelle 4 sind die vergebenen Fördermittel getrennt nach Förderungseinrichtungen und Jahren ersichtlich.



Fördermittelverwendung

BMF BMVIT BMWFW

Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung

Tabelle 4: Übersicht über die vergebenen Fördermittel								
Förderungseinrichtung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe 2008 bis 2013	Anteil an den vergebenen Mitteln
	in Mio. EUR							in %
FFG ¹	36,00	14,00	22,90	27,50	19,37	30,00	149,77	36,4
FWF ²	24,90	10,00	15,37	19,40	13,00	23,19	105,86	25,8
ÖAW	11,00	5,00	8,80	13,80	8,00	9,50	56,10	13,6
CDG	6,00	4,58	4,60	4,50	4,50	7,00	31,18	7,6
LBG	2,50	3,00	8,00	4,80	4,10	7,62	30,02	7,3
AWS ³	-	-	15,30	5,05	2,45	15,50	38,30	9,3
Summe	80,40	36,58	74,97	75,05	51,42	92,81	411,23	100,0

¹ beinhaltet eine Wiedervergabe von nicht verbrauchten Mitteln (2012: rd. 2.374.000 EUR)

² beinhaltet eine Wiedervergabe von nicht verbrauchten Mitteln (2010: rd. 365.000 EUR)

³ beinhaltet eine Vorfinanzierung von Verwaltungskosten (2011: rd. 52.000 EUR)

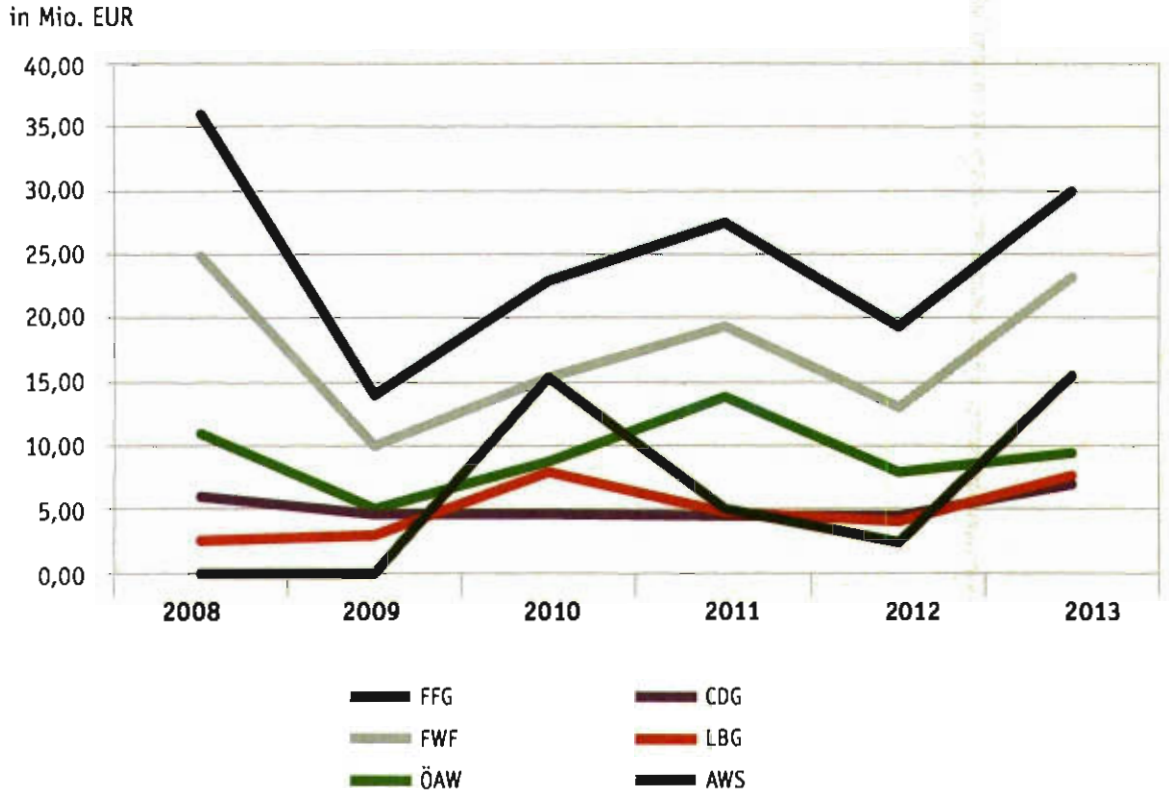
Quellen: Jahresabschlüsse der Nationalstiftung, Förderungsvereinbarungen; Rundungsdifferenzen

Der größte Anteil der Fördermittel ging im Zeitraum von 2008 bis 2013 an die FFG mit insgesamt rd. 149,77 Mio. EUR bzw. rd. 36,4 % und an den FWF mit insgesamt rd. 105,86 Mio. EUR bzw. rd. 25,8 %. Der geringste Fördermittelanteil entfiel auf die CDG und die LBG mit rd. 31,18 Mio. EUR und rd. 30,02 Mio. EUR bzw. mit rd. 7,6 % und rd. 7,3 %.

Die Höhe der jährlich insgesamt vergebenen Fördermittel sowie deren starke Schwankungen waren durch die Abhängigkeit von den Zinserträgen der von der OeNB und dem ERP-Fonds veranlagten Mittel, welche ihrerseits von der Entwicklung der Kapitalmärkte abhingen, bedingt. Die Abbildung 2 zeigt die starken Schwankungen der vergebenen Fördermittel von 2008 bis 2013:

Fördermittelverwendung

Abbildung 2: Vergebene Fördermittel 2008 bis 2013



Quellen: Nationalstiftung; RH

Ebenso wie die Höhe der insgesamt vergebenen Fördermittel variierte auch die Größenordnung der einzelnen Förderungsfälle sowie die Gesamtanzahl der jährlichen Förderungsfälle. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen lag im Bereich von fünf (2008) bis 23 (2013), die Förderungsvereinbarungen wiesen dabei Förderungsbeträge von 216.000 EUR (CDG, 2013) bis 36 Mio. EUR (FFG, 2008) auf. Die nachfolgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Anzahl der neu abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen von 2008 bis 2013.



Fördermittelverwendung

BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**
Tabelle 5: Neu abgeschlossene Förderungsvereinbarungen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe 2008 bis 2013
	Anzahl ¹						
FFG	1	2	2	1	2	3	11
FWF	1	1	2	1	2	3	10
ÖAW	1	1	1	1	1	2	7
CDG	1	2	2	1	8	9	23
LBG	1	2	2	1	1	3	10
AWS	–	–	1	1	1	3	6
Summe	5	8	10	6	15	23	67

¹ Wenn mehrere Forschungsvorhaben in einer Förderungsvereinbarung zusammengefasst wurden, sind diese in der Tabelle 5 als eine Förderungsvereinbarung dargestellt.

Quellen: Nationalstiftung; RH

19.2 Der RH wies auf die – bedingt durch das Konzept einer Förderung von Forschungsvorhaben aus Zinserträgen – in ihrer Höhe stark schwankenden Fördermittelvergaben der Nationalstiftung hin, deren Ursache in den ungleichmäßigen Mittelzuwendungen seitens der OeNB und des ERP-Fonds lag (TZ 3, 8). Nach Ansicht des RH erschwerte dies die finanzielle Planung bei den begünstigten Förderungseinrichtungen.

Verwaltungskosten bei der Venture Capital Initiative der AWS

20.1 Für eine Pilotausschreibung zum Projekt „Venture Capital Initiative“ der AWS¹⁹ gewährte die Nationalstiftung Fördermittel von 15,30 Mio. EUR. Von diesem Betrag waren gemäß einem weiteren Beschluss des Stiftungsrates²⁰ 300.000 EUR als Verwaltungskosten für die Abwicklung des Projektes vorgesehen (Finanzierungsvereinbarung). Gemäß einem weiteren Beschluss des Stiftungsrates vereinbarte²¹ die Nationalstiftung mit der AWS, dass diese zusätzlich anfallende Verwaltungskosten grundsätzlich aus den Rückflüssen dieses Pilotprojektes abzudecken hätte, die Nationalstiftung jedoch diese weiteren Verwaltungskosten mit bis zu 52.000 EUR jährlich vorfinanzieren würde.

Aufgrund der in der Vereinbarung festgelegten Valorisierung rechnete die Nationalstiftung bis 2024 mit einer Vorfinanzierung von Verwaltungskosten für das Pilotprojekt von bis zu rd. 859.000 EUR, zusätz-

¹⁹ VCI 1

²⁰ 29. Sitzung am 15. Dezember 2009; Finanzierungsvereinbarung aus Jänner 2010

²¹ Zusatzvereinbarung vom Dezember 2010, ergänzt im Juni 2011 (Datum der Unterschriften) gemäß 35. Sitzung am 28. Juni 2011

Fördermittelverwendung

lich zu den 300.000 EUR Verwaltungskosten gemäß der Finanzierungsvereinbarung zum Pilotprojekt.

In der – durch den Stiftungsrat beschlossenen – Zusatzvereinbarung wurde die Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten ausdrücklich als Vorfinanzierung bezeichnet. Diese Vorfinanzierung war gemäß Zusatzvereinbarung aus den Rückflüssen abzudecken.²² Die Nationalstiftung behandelte den vorfinanzierten Betrag von 52.000 EUR für 2011 buchungstechnisch jedoch wie einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, obwohl ein allfälliger Entfall der Rückzahlung in der Zusatzvereinbarung nicht ersichtlich war. Die Nationalstiftung begründete dies mit nicht gesicherten Rückflüssen aus der VCI.

20.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Darstellung der vorfinanzierten Verwaltungskosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch die Zusatzvereinbarung nicht gedeckt war. Er empfahl der Nationalstiftung, abgeschlossene Vereinbarungen genau einzuhalten bzw. erforderliche Klarstellungen oder Abänderungen von Vereinbarungen durch den Stiftungsrat beschließen zu lassen und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

20.3 (1) *Die Nationalstiftung nahm die Empfehlung des RH zustimmend zur Kenntnis. Die Zusatzvereinbarung sei auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats bereits entsprechend abgeändert worden.*

(2) Laut Stellungnahme des BMVIT werde – sofern nicht bereits entsprechende Schritte eingeleitet worden seien – der Vertreter des BMVIT im Stiftungsrat darauf hinwirken, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Dies betreffe insbesondere Verbesserungen der Dokumentation und des Berichtswesens.

21.1 (1) Die Nationalstiftung gewährte für die VCI der AWS im Jahr 2011 eine weitere Förderung über 5 Mio. EUR (VCI 2). Den dafür notwendigen Beschluss fasste der Stiftungsrat in seiner Sitzung im Dezember 2010, im Juli 2011 schloss die Nationalstiftung mit der AWS die entsprechende Finanzierungsvereinbarung über 5 Mio. EUR ab. In dieser Finanzierungsvereinbarung waren zusätzlich zu diesem Betrag weitere 150.000 EUR für Abwicklungskosten enthalten, für die jedoch kein dokumentierter Beschluss durch den Stiftungsrat vorlag.

²² Zitat aus der Zusatzvereinbarung: „Diese Vorfinanzierung wird von der AWS aus den ihr gebührenden Rückflüssen abgedeckt.“



Fördermittelverwendung

BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**

(2) Wie beim Pilotprojekt zur VCI (TZ 20) waren auch beim Projekt VCI 2 zusätzliche Verwaltungskosten eingeplant und in der Finanzierungsvereinbarung enthalten. Diese errechnete die Nationalstiftung unter Berücksichtigung einer jährlichen Valorisierung mit insgesamt bis zu rd. 696.000 EUR bis 2025 zusätzlich zu den 150.000 EUR, die bereits für die Abwicklung des Projekts vorgesehen waren.

Über die zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von rd. 696.000 EUR lag kein dokumentierter Beschluss des Stiftungsrates vor.

(3) Der Stiftungsvorstand, der die Finanzierungsvereinbarungen betreffend VCI für die Nationalstiftung unterfertigte, war personenidentisch mit der Geschäftsführung der AWS, die in diesem Fall Förderungsempfänger war. Für die AWS unterschrieben in diesem Fall zwei Prokuristen, so dass ausschließlich Vertreter der begünstigten AWS die Finanzierungsvereinbarung unterschrieben.

Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes sah für solche Fälle vor, dass die Vereinbarung vorab dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates vorzulegen sei. Nach Verstreichen einer Frist von 14 Tagen war der Stiftungsvorstand ermächtigt, die betreffende Vereinbarung abzuschließen. Eine Dokumentation, ob in diesem Fall die abzuschließende Finanzierungsvereinbarung zwischen der Nationalstiftung und der AWS vorab dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates vorgelegt wurde, lag nicht vor. Eine mündliche Befassung des Stiftungsrates war ebenfalls nicht dokumentiert.

21.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass weder ein dokumentierter Beschluss des Stiftungsrates über Mittelvergaben der Nationalstiftung von insgesamt rd. 846.000 EUR²³ vorlag, noch dokumentiert war, dass die zugrunde liegende Finanzierungsvereinbarung dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates vorgelegt wurde. Eine allfällige mündliche Befassung des Stiftungsrates, auf dessen Basis Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, erachtete der RH als nicht ausreichend. Er empfahl der Nationalstiftung, in Hinkunft alle Mittelvergaben ausnahmslos durch den Stiftungsrat zu beschließen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass die Finanzierungsverträge in diesem Fall für beide Vertragspartner durch Vertreter der begünstigten AWS unterfertigt wurden. Die Vorgaben der Geschäftsordnung, wonach solche Vereinbarungen nach Vorlage und Verstreichen einer

²³ 150.000 EUR Verwaltungskosten und zusätzliche allfällige Verwaltungskosten bis zu rd. 696.000 EUR

Fördermittelverwendung

Frist abgeschlossen werden können, erachtete der RH für nicht ausreichend (TZ 17). Er empfahl der Nationalstiftung, in Fällen, bei denen die AWS Begünstigte einer Förderung ist, die Befassung des Stiftungsrates nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 21.3 *(1) Laut Stellungnahme der Nationalstiftung sei zwischen der begünstigten AWS und dem Vorsitzenden der Nationalstiftung die Vereinbarung getroffen worden, hinsichtlich der erforderlichen Verwaltungskosten für die Durchführung des Projektes VCI 2 in Anlehnung an VCI 1 die gleiche Vorgangsweise zu wählen. In weiterer Folge seien die fixen Verwaltungskosten von 150.000 EUR für die Abwicklung von VCI 2 in die Finanzierungsvereinbarung aufgenommen worden.*

Ebenso sei hinsichtlich der weiteren Verwaltungskosten für VCI 2 im 1. Halbjahr 2011 Einvernehmen dahingehend erzielt worden, in Anlehnung an die Zusatzvereinbarung vom 27. Juni 2011 zu VCI 1 vorzugehen.

(2) Laut Stellungnahme des BMVIT werde – sofern nicht bereits entsprechende Schritte eingeleitet worden seien – der Vertreter des BMVIT im Stiftungsrat darauf hinwirken, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Dies betreffe insbesondere Verbesserungen der Dokumentation und des Berichtswesens.

- 21.4 Der RH stellte gegenüber der Nationalstiftung klar, dass bei der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle sowohl über die angeführte Vereinbarung zwischen der begünstigten AWS und dem Vorsitzenden der Nationalstiftung als auch über das Einvernehmen aus dem 1. Halbjahr 2011 keine nachvollziehbare Dokumentation vorlag. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest, alle Mittelvergaben ausnahmslos durch den Stiftungsrat zu beschließen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Verwaltungskosten

- 22.1 (1) Die nachfolgende Tabelle 6 zeigt die Verwaltungskosten der Nationalstiftung sowie Kosten, die aufgrund des FTE-G beim ERP-Fonds anfielen. Aufgrund der teilweise hohen Beträge der einzelnen Finanzierungsvereinbarungen (TZ 19) sowie der stark schwankenden Mittelzuwendungen und -vergaben (TZ 8, 19), verzichtete der RH auf die Darstellung der Verwaltungskosten als Anteil an den vergebenen Fördermitteln.



Fördermittelverwendung

BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**
Tabelle 6: Verwaltungskosten Nationalstiftung

Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe 2008 bis 2013	Veränderung von 2008 bis 2013
	in 1.000 EUR							in %
Vergütung Stiftungsrat	6,3	5,0	5,0	5,2	5,0	4,5	31,0	- 28,0
Vergütung Stiftungsvorstand	7,2	6,6	7,5	7,2	7,2	7,2	42,9	-
Sonstige Verwaltungskosten ¹	53,9	6,8	6,9	4,0	3,7	5,7	81,0	- 89,4
Verwaltungskosten Nationalstiftung² (Geschäftsstelle)	67,4	18,4	19,4	16,4	15,9	17,4	154,9	- 74,1
Anlagenabschreibungen	6,1	3,7	1,9	0,7	0,1	-	12,5	-
Sachleistungen durch ERP-Fonds ³	217,3	140,7	120,3	163,6	159,9	153,3	955,1	- 29,5
Summe Verwaltungskosten Nationalstiftung und ERP-Fonds⁴	290,8	162,8	141,6	180,7	175,9	170,7	1.122,5	- 41,3
zusätzlich: Kosten beim RFTE	8,1	8,1	8,1	8,1	8,1	8,1	48,8	-

¹ 2008: beinhaltet Kosten für eine Evaluierung der Nationalstiftung in Höhe von rd. 47.500 EUR.

² „Verwaltungskosten Nationalstiftung“ entsprechen der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nationalstiftung.

³ Gemäß FTE-G ist das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal vom ERP-Fonds auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die hier angeführten Sachleistungen entsprechen den dafür angefallenen Personal- und Sachkosten.

⁴ Bei den „Verwaltungskosten Nationalstiftung“ und bei den „Abschreibungen“ handelt es sich um Aufwendungen gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung; „Sachleistungen durch ERP-Fonds“ sind Werte gemäß Kostenrechnung des ERP-Fonds.

Quellen: Jahresabschlüsse der Nationalstiftung, Kostenrechnungsauswertungen des ERP-Fonds, Schreiben des RFTE; Rundungsdifferenzen

(2) Gemäß FTE-G gebührte den Mitgliedern des Stiftungsrates eine Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festzusetzen war. Dementsprechend wurde im Dezember 2004 die Vergütung für den Stiftungsrat mit 250 EUR je Mitglied und Sitzung festgelegt. Im Zeitraum 2008 bis 2013 betrug die Vergütung an die Stiftungsräte insgesamt 4.500 EUR bis 6.250 EUR jährlich.

(3) Dem Stiftungsvorstand gebührte gemäß FTE-G ebenfalls eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stiftungsrat festzusetzen war. Der Stiftungsrat legte die Höhe dieser Vergütung mit Beschluss vom Oktober 2004 mit 300 EUR je Person und Monat fest. Im Zeitraum 2008

Fördermittelverwendung

bis 2013 betrug die Vergütung an die Stiftungsvorstände insgesamt 6.600 EUR bis 7.500 EUR jährlich.²⁴

(4) Zusätzlich zu den Vergütungen für Stiftungsvorstand und Stiftungsrat fielen noch weitere Verwaltungskosten (bspw. für die Jahresabschlussprüfungen, Drucksorten, Internetgebühren oder Bankspesen) bei der Nationalstiftung an. Diese Verwaltungskosten lagen 2009 bis 2013 zwischen rd. 3.700 EUR und rd. 6.900 EUR. 2008 betrug die Verwaltungskosten rd. 53.900 EUR, darin waren jedoch Kosten für eine Evaluierung der Nationalstiftung in Höhe von rd. 47.500 EUR enthalten.

(5) Gemäß FTE-G war das zur Verwaltung der Nationalstiftung erforderliche Personal vom ERP-Fonds auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen. Der ERP-Fonds ermittelte diese Kosten anhand seiner Kostenrechnung mit rd. 120.000 EUR (2010) bis rd. 217.000 EUR (2008) jährlich. Diese Kosten beinhalteten neben Personalkosten auch Sachkosten, die unmittelbar bzw. mittelbar im Zusammenhang mit dem von der Nationalstiftung anteilig in Anspruch genommenen Personal des ERP-Fonds standen. Die Nationalstiftung wies diese Kosten nicht aus.

(6) Die Geschäftsstelle des RFTE setzte Personalressourcen im Zusammenhang mit den Empfehlungen an die Nationalstiftung ein. Diese quantifizierte der RFTE von 2008 bis 2013 mit durchschnittlich rd. 8.100 EUR jährlich.

22.2 Der RH stellte fest, dass die unmittelbar bei der Nationalstiftung angefallenen Verwaltungskosten mit insgesamt rd. 15.900 EUR bis rd. 67.400 EUR und die Anlagenabschreibungen mit bis zu rd. 6.100 EUR bezogen auf das Förderungsvolumen gering waren.

Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass jene Kosten, die gemäß FTE-G durch den ERP-Fonds zu tragen waren, bisher nicht ausgewiesen wurden, wodurch kein vollständiger Überblick bzw. keine ausreichende Transparenz über die Kosten der Nationalstiftung gegeben war. Er empfahl der Nationalstiftung, die insgesamt für ihre Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten im Sinne einer verbesserten Transparenz bspw. im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

22.3 *Die Nationalstiftung sagte zu, in Hinkunft sämtliche für die Aufgabenerfüllung der Nationalstiftung anfallenden Kosten im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.*

²⁴ Die Vergütung für einen Monat an einen Stiftungsrat im Jahr 2009 wurde erst im Folgejahr überwiesen. Weiters entfiel im Jahr 2009 aufgrund des Ausscheidens und der Nachbesetzung eines Stiftungsrates eine Monatsvergütung. Daher ergeben sich die Beträge von 6.600 EUR bzw. 7.500 EUR.



Fördermittelverwendung

BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**

 Veranlagung der
Stiftungsmittel

Regelungen und Kennzahlen zur Mittelveranlagung

23.1 Die Nationalstiftung bediente sich bei der Veranlagung der für Förderungszwecke vorgesehenen Finanzmittel der AWS der jeweils geltenden Veranlagungsstandards der AWS. Letztere galten gleichermaßen für Veranlagungen der AWS, des ERP-Fonds und der Nationalstiftung. Eine Anpassung dieser Veranlagungsstandards war während der Gebärungsüberprüfung in Ausarbeitung. Der Stiftungsrat beschloss diese Anpassung im Dezember 2013. Sämtliche Veranlagungen der Nationalstiftung führte die Abteilung Treasury der AWS durch.

Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt die Höhe der Veranlagungsvolumina sowie die daraus jeweils erzielten durchschnittlichen Renditen in den einzelnen Jahren.

Tabelle 7: Veranlagungsdaten der Nationalstiftung

Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Durchschnittliches Veranlagungsvolumen ¹	93,86	79,06	95,01	112,76	111,27	133,58
	in %					
erzielte Durchschnittsverzinsung	4,6	2,4	1,6	2,0	2,3	1,9
1-M-EURIBOR ²	4,3	0,9	0,6	1,2	0,3	0,1
3-M-EURIBOR ²	4,7	1,2	0,8	1,4	0,6	0,2
12-M-EURIBOR ²	4,8	1,6	1,4	2,0	1,1	0,5
	in Prozentpunkten					
Differenz zu 1-M-EURIBOR ³	0,3	1,5	1,0	0,8	2,0	1,8
Differenz zu 3-M-EURIBOR ³	- 0,1	1,2	0,8	0,6	1,7	1,7
Differenz zu 12-M-EURIBOR ³	- 0,2	0,8	0,2	0,0	1,2	1,4

¹ Das durchschnittliche Veranlagungsvolumen ergibt sich durch die jeweiligen Mittelbindungen für mehrjährige Forschungsvorhaben, bei denen Fördermittel erst in Folgejahren zur Auszahlung gelangen.

² Durchschnittlicher 1-M-EURIBOR bzw. 3-M-EURIBOR: bezeichnen die 1-Monats- bzw. 3-Monats-Interbankensätze; der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termingelder und kurzfristige Kredite in Euro im Interbankengeschäft.

³ erzielt Veranlagungsergebnis im 1-Monats-, 3-Monats- und 12-Monatsbereich

Quelle: Nationalstiftung, Prozentwerte kaufmännisch auf eine Kommastelle gerundet; Rundungsdifferenzen

Die Veranlagungsvolumina²⁵ stiegen von rd. 93,9 Mio. EUR im Jahr 2008 – mit Ausnahme des Jahres 2009, in dem der Veranlagungsstand rd. 79,1 Mio. EUR betrug – auf rd. 111,3 Mio. EUR im

²⁵ Das waren v.a. gebundene Mittel für mehrjährig vergebene Förderungen.

Fördermittelverwendung

Jahr 2012 an. 2013 betrug das durchschnittliche Veranlagungsvolumen rd. 133,6 Mio. EUR. Nach Angaben der Nationalstiftung diene als Referenzwert für den Veranlagungserfolg der 1-Monats-EURIBOR. Die bei den Veranlagungen erzielte Durchschnittsverzinsung lag in Bezug auf den 1-Monats-EURIBOR in den Jahren 2008 bis 2013 durchwegs über diesem Referenzwert (Differenz zu 1-M-EURIBOR); bezogen auf den 3-Monats-EURIBOR und 12-Monats-EURIBOR lag die Durchschnittsverzinsung mit Ausnahme des Jahres 2008 ebenfalls über diesen Referenzwerten (Differenz zu 3-M-EURIBOR, Differenz zu 12-M-EURIBOR).

Gemäß Monatsbericht zum Jahresende 2012, der an den Stiftungsvorstand gerichtet war, setzten sich die Veranlagungen der Nationalstiftung zu rd. 99 % aus Termineinlagen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 1,3 Jahren zusammen. Zum Jahresende 2013 betrug die durchschnittliche Restlaufzeit der Termineinlagen 0,9 Jahre. Rund 1 % der Veranlagungen stellte die Veranlagung eines Teils des Stiftungskapitals in Höhe von 875.000 EUR in Form einer Anleihe dar. Die Veranlagungen erfolgten risikoavers und waren vom Grundsatz der Risikominimierung getragen (TZ 26).

- 23.2 Der RH stellte kritisch fest, dass es sich bei der gewählten Referenzgröße in Form des 1-Monats-EURIBOR um einen Vergleichswert für kurzfristige Veranlagungen handelte, dessen Fristigkeit nicht der durchschnittlichen Restlaufzeit des Großteils des Portfolios von 1,3 Jahren (2012) bzw. 0,9 Jahren (2013) entsprach.

Er empfahl der Nationalstiftung, eine jeweils dem Anlagevolumen, der Anlagestrategie und der Fristigkeit des Portfolios entsprechende Referenzgröße (Benchmark) – bspw. den 12-Monats-EURIBOR – zu wählen.

- 23.3 *Die Nationalstiftung sagte die Umsetzung der Verwendung eines an die Restlaufzeit angepassten Benchmarks zu.*

- 24.1 Die Nationalstiftung erstellte erst ab Ende 2012 Performanceberichte (diese enthielten Daten über die Zusammensetzung und Wertentwicklung des Veranlagungsportfolios sowie Benchmarks) an den Stiftungsvorstand und in weiterer Folge an den Stiftungsrat.

- 24.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Nationalstiftung erst ab Ende 2012 Performanceberichte erstellte und Benchmarks verwendete und daher jahrelang auf ein wichtiges Steuerungs- und Kontrollinstrument verzichtete.

Bestimmungen zum Veranlagungsrisiko

- 25.1 Zur Beurteilung der Bonitäten der einzelnen Banken, bei denen Veranlagungen durchgeführt wurden, bediente sich die Nationalstiftung zusätzlich zu den Agenturratings auch eines eigenen, bei der AWS verwendeten Ratingsystems. Die AWS verwendete dieses Instrument für die interne Einschätzung der Banken im Zuge des Liquiditätsmanagements und für die Bewertung der Banksicherheiten bei ERP-Krediten. Dieses System erlaubte mit Hilfe von Bilanzkennzahlen, Banken zu bewerten, bei denen kein Agenturrating existierte. Weiters existierten bei diesem System mehr Ratingklassen als bei den üblichen Ratings der Agenturen.

Die AWS legte in diesem zusätzlichen internen Rating hinsichtlich des Risikos strengere Maßstäbe als die Ratingagenturen an. Bei Vorliegen von bestehenden Agenturratings konnte das Ergebnis des Ratings der AWS somit nicht günstiger sein als das vorliegende Agenturrating, so dass das Instrument zur Beurteilung der jeweiligen Banken unter dem Aspekt der Sicherheit eine Ergänzung darstellte.

- 25.2 Der RH beurteilte die Verwendung eines zusätzlichen Ratingsystems, welches Agenturratings ergänzte, als zweckmäßig.

- 26.1 Zur Risikostreuung im Zusammenhang mit der Veranlagung der Finanzmittel regelten die Veranlagungsrichtlinien einerseits die jeweils zugelassene Bonität der Vertragspartner, die Streuung auf mehrere Vertragspartner²⁶ zur Minimierung der Marktrisiken sowie die jeweils einzuhaltenden unterschiedlichen Betragslimits im Einzelfall und Höchstgrenzen je Bank. Die Nationalstiftung durfte nur Veranlagungen bei Emittenten mit hoher Bonität (langfristiges Rating entsprechend jener der Republik Österreich) durchführen. Das Währungsrisiko war durch die zwingende Veranlagung in Euro ausgeschlossen.

Finanzinstrumente mit hohem Risikocharakter, wie bspw. Aktien, Fonds und Rohstoffe, wurden nach Angaben der Nationalstiftung nicht zur Veranlagung des Stiftungsvermögens eingesetzt.

Im Zeitraum von Juni 2004 bis September 2012 war der Abschluss von Terminkontrakten, die an ein Grundgeschäft zu koppeln waren, gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Veranlagungsgrundsätzen

²⁶ Beispielsweise verteilten sich die Veranlagungen zum Ende der Gebarungsüberprüfung auf acht unterschiedliche Kreditinstitute, bei denen zwischen 4 % und 20 % der veranlagten Mittel angelegt waren

noch möglich gewesen. Im überprüften Zeitraum wurden nach den Feststellungen des RH keine diesbezüglichen Geschäfte getätigt.

- 26.2 Nach Ansicht des RH stellen die aktuellen Veranlagungsgrundsätze der Nationalstiftung eine geeignete Basis zur Minimierung von Anlage-, Ausfall- und Kursrisiken dar.

Steuerung und Wirkungskontrolle

- Wirkungsmonitoring**
- 27.1 Während die eingesetzten Fördermittel in den Mittelverwendungsberichten dargestellt wurden (TZ 28, 29, 30), bestand in der Nationalstiftung keine laufende Kontrolle über die durch die Fördermittel erzielten Wirkungen (Wirkungsmonitoring).
- 27.2 Der RH kritisierte die fehlende Wirkungskontrolle über die eingesetzten Fördermittel. Er empfahl der Nationalstiftung unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen, ein aussagekräftiges Wirkungsmonitoring einzurichten.
- 27.3 *(1) Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde sie sich unter Einbeziehung des RFTE und der Begünstigten mit der Etablierung eines effizienten Monitoringsystems auseinandersetzen und geeignete Maßnahmen treffen.*
- (2) Das BMVIT wies darauf hin, dass die aus Mitteln der Nationalstiftung finanzierten Programme auch den Kontrollmechanismen der jeweils zuständigen Förderstellen und Ressorts unterlägen.*
- 27.4 Der RH entgegnete dem BMVIT, dass Kontrollmechanismen auf der Ebene der aus Mitteln der Nationalstiftung finanzierten Programme ein Wirkungsmonitoring auf der Ebene der Nationalstiftung – zumal vor dem Hintergrund ihrer Leitprinzipien und Kriterien der Fördermittelvergabe – nicht ersetzen können.

Berichtswesen

Mittelverwendungsbericht

- 28 Gemäß FTE-G berichtete der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat einmal jährlich²⁷ schriftlich über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr. Ergänzend dazu berichtete der Stiftungsvorstand gemäß seiner Geschäftsordnung auf Verlangen des Stiftungsrates mündlich.

²⁷ bis zum 30. Juni des Folgejahres



Steuerung und Wirkungskontrolle

BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**

29.1 Die Mittelverwendungsberichte waren unübersichtlich gegliedert und wiesen die Summe der verwendeten Mittel nicht aus. Daher waren die aggregierten Daten nur mit einem erheblichen Zeitaufwand nachvollziehbar und interpretierbar. Eine Zusammenfassung der von den Förderungseinrichtungen gemeldeten Daten – wie bspw. der tatsächlich an die Förderungseinrichtungen ausbezahlten Fördermittel sowie deren Verwaltungsaufwand – erfolgte nicht.

29.2 Der RH kritisierte, dass eine Verdichtung von förderungsrelevanten Daten sowie die Gesamtsicht über die Summe der eingesetzten Mittel im Mittelverwendungsbericht fehlte. Er empfahl der Nationalstiftung, den Mittelverwendungsbericht in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form abzufassen und die wesentlichen Ergebnisse in einer Gesamtsicht zusammenzufassen.

29.3 (1) *Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde sie der Empfehlung des RH hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Mittelverwendungsberichte Rechnung tragen.*

(2) Laut Stellungnahme des BMVIT werde – sofern nicht bereits entsprechende Schritte eingeleitet worden seien – der Vertreter des BMVIT im Stiftungsrat darauf hinwirken, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Dies betreffe insbesondere Verbesserungen der Dokumentation und des Berichtswesens.

30.1 Zusätzlich zu den in TZ 19 (Tabelle 4) dargestellten Fördermitteln von insgesamt rd. 411,23 Mio. EUR beschloss der Stiftungsrat der Nationalstiftung in mehreren Fällen, dass bereits an Förderungseinrichtungen ausbezahlte, aber für das jeweilige Forschungsvorhaben nicht verbrauchte Fördermittel für andere, dem Stiftungszweck entsprechende Forschungsvorhaben derselben Förderungseinrichtung verwendet werden durften (Umwidmungen). Diese Umwidmungen betragen von 2008 bis 2012 rd. 15,91 Mio. EUR.²⁸

Von diesen Umwidmungen in Höhe von insgesamt rd. 15,91 Mio. EUR von 2008 bis 2012 waren in den jeweiligen Mittelverwendungsberichten rd. 11,41 Mio. EUR nicht enthalten bzw. nicht nachvollziehbar dokumentiert. Weitere Förderungen in Höhe von rd. 2,74 Mio. EUR, die die Nationalstiftung aufgrund von zurückgeflossenen Fördermitteln²⁹ vergab – und damit insgesamt rd. 14,15 Mio. EUR – waren

²⁸ Die Zuordnung im überprüften Zeitraum (2008 bis 2013) erfolgte nach dem Datum derjenigen Sitzung des Stiftungsrates, in der die Förderung beschlossen wurde.

²⁹ Buchhalterisch wurden diese Mittel sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben verbucht.

Steuerung und Wirkungskontrolle

in den jeweiligen Mittelverwendungsberichten nicht nachvollziehbar dokumentiert.³⁰

30.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Nationalstiftung nicht verbrauchte Fördermittel nach deren neuerlicher Vergabe bzw. Umwidmung in den Mittelverwendungsberichten nur unvollständig dokumentierte. Er empfahl daher der Nationalstiftung – im Sinne einer vollständigen Darstellung und schlüssigen Nachvollziehbarkeit von Fördermittelumwidmungen –, sämtliche Mittelvergaben in den Bericht aufzunehmen.

30.3 (1) *Laut Stellungnahme der Nationalstiftung sei die Empfehlung des RH bereits im Mittelverwendungsbericht 2013 umgesetzt worden.*

(2) Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass – sofern nicht bereits entsprechende Schritte eingeleitet worden seien – der Vertreter des BMVIT im Stiftungsrat darauf hinwirken werde, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Dies betreffe insbesondere Verbesserungen der Dokumentation und des Berichtswesens.

Lagebericht

31.1 Im Lagebericht gemäß FTE-G war auch auf die Erfüllung des Stiftungszweckes einzugehen. Die Lageberichte beschränkten sich hinsichtlich dessen jedoch lediglich auf eine allgemeine Darstellung bzw. Wiederholung des Stiftungszweckes. Weiters enthielt der Lagebericht allgemeine Aussagen über die Bedeutung eines verstärkten Mitteleinsatzes im Bereich Forschung und Entwicklung, eine Aufzählung der begünstigten Förderungseinrichtungen sowie eine Aufzählung der für die Fördermittelvergabe definierten Schwerpunkte. Die Erfüllung des Stiftungszweckes war – nach Ansicht der Nationalstiftung – durch das „exzellente Zusammenwirken“ von Stiftungsrat und RFTE gewährleistet.

Erläuterungen, bspw. in welcher Form die geförderten Forschungsvorhaben den angeführten Stiftungszweck erfüllten, waren im Lagebericht jedoch nicht enthalten.

31.2 Der RH kritisierte, dass die Ausführungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes im Lagebericht wenig aussagekräftig waren und er empfahl der Nationalstiftung, bspw. unter Zuhilfenahme von Monitoringergeb-

³⁰ Der Mittelverwendungsbericht über das Jahr 2013 muss bis zum 30. Juni 2014 vorgelegt werden.



Steuerung und Wirkungskontrolle

BMF BMVIT BMWFW

Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung

nissen (TZ 27) darzustellen, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt worden war.

31.3 *Die Nationalstiftung sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung des RH hinsichtlich der Gestaltung des Lageberichtes zu.*

32.1 Gemäß FTE-G war vom Stiftungsvorstand ein Jahresabschluss in Form einer Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und einem Lagebericht aufzustellen. Hiezu hatte sich der Stiftungsvorstand eines Wirtschaftsprüfers zu bedienen. Im überprüften Zeitraum wurden die Jahresabschlüsse stets vom selben Wirtschaftsprüfer geprüft.

32.2 Der RH empfahl der Nationalstiftung, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Zeitintervallen – bspw. alle fünf Jahre – zu wechseln, um Routinen vorzubeugen und die Qualität der Abschlussprüfungen nachhaltig sicherzustellen.

32.3 *Laut Stellungnahme der Nationalstiftung sei die Empfehlung des RH bereits seit 2004 umgesetzt worden, indem für die Jahre 2004 bis 2007 und für die Jahre 2008 bis 2012 unterschiedliche Wirtschaftsprüfer beauftragt worden seien. Zudem sei für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 abermals ein neuer Stiftungsprüfer bestellt worden.*

32.4 Der RH begrüßte, dass die Nationalstiftung in Umsetzung seiner Empfehlung für die Jahre 2013 und 2014 einen neuen Wirtschaftsprüfer bestellte.

33.1 Gemäß FTE-G war über die Sitzungen des Stiftungsrates ein Protokoll zu erstellen, welches an die Mitglieder desselben sowie an die im Stiftungsrat vertretenen Bundesministerien zu übermitteln war. Der Entscheidungsfindungsprozess der Fördermittelvergabe war in den Protokollen nicht dokumentiert. Die Protokolle gewährten jedoch einen Überblick über die erörterten Themen und die entsprechenden Beschlüsse (TZ 11).

33.2 Der RH stellte kritisch fest, dass – wie bereits unter TZ 11 dargelegt – ein wesentliches Inhaltselement der Protokolle des Stiftungsrates, nämlich die Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses der Fördermittelvergabe, fehlte. Nach Ansicht des RH waren die Protokolle des Stiftungsrates – abgesehen von der fehlenden Dokumentation des Entscheidungsfindungsprozesses bezüglich der Fördermittelvergaben – jedoch zur Überblicksinformation zweckmäßig gestaltet.

Steuerung und Wirkungskontrolle

Interne Regelungen zum Berichtswesen

34.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen zum Berichtswesen in der Nationalstiftung bestanden interne Standards, wie die „Standards der Geschäftsstelle der Nationalstiftung FTE“; diese hatten Dienstleistungscharakter. Die Erstellung solcher Standards regte die Interne Revision im Jahr 2011 an. Gemäß diesen Standards erstellte die Nationalstiftung ab 2011 folgende weitere Berichte:

- Standardisierte monatliche Berichte an den Stiftungsvorstand (Veranlagung, Bewertung, Marktmeinung, Plandaten),
- Standardisierte Quartalsberichte an den Stiftungsvorstand und Stiftungsrat mit Entwicklung und Stand des Stiftungsvermögens,
- FTE-Daten für vierteljährlichen Risiko- und Liquiditätsbericht sowie
- Bonitätsanalyse der Kreditinstitute, mit denen ein Geschäftskontakt besteht.

Die „Standards der Geschäftsstelle der Nationalstiftung FTE“ definierten Verantwortlichkeiten für diese Berichte und deren Erstellung. Zusätzlich war die Abfassung dieser Berichte auch mit zeitlichen Vorgaben unterlegt; Vertretungsregelungen für die Erstellung der Berichte im Verhinderungsfall waren jedoch nicht vorgesehen.

34.2 Der RH kritisierte, dass die Nationalstiftung diese Standards erst ab 2011 erstellte. Weiters stellte er kritisch fest, dass entsprechende Vertretungsregelungen für die Erstellung der jeweiligen Berichte im Verhinderungsfall fehlten. Er empfahl der Nationalstiftung, zur Gewährleistung der Berichtskontinuität zusätzlich zu den definierten Verantwortlichkeiten auch eindeutige Vertretungsregelungen vorzusehen.

34.3 *Laut Stellungnahme der Nationalstiftung sei durch die Bestellung einer stellvertretenden Leiterin der Geschäftsstelle der Empfehlung des RH Rechnung getragen worden. Zudem befänden sich die Standards der Nationalstiftung betreffend das Berichtswesen bereits in Überarbeitung und würden um entsprechende Vertretungsregelungen ergänzt werden.*



Steuerung und Wirkungskontrolle

BMF BMVIT BMWFW

Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung

Evaluierung der Nationalstiftung

35.1 Die Nationalstiftung beauftragte im April 2008 ihre Evaluierung durch ein Team von vier Evaluatoren. Der Endbericht dieser Evaluierung lag im September 2008 vor und identifizierte insbesondere folgende Schwachstellen und Verbesserungspotenziale:

- Die Vergabe eines zu hohen Anteils von Fördermitteln der Nationalstiftung für „konservative F&E-Projekte“ im Verhältnis zu der im Stiftungszweck vorgesehenen Förderung von „innovativen Forschungsinitiativen“,
- einen geringen Bekanntheitsgrad der Nationalstiftung,
- eine verbesserungsfähige Zusammenarbeit zwischen der Nationalstiftung und dem RFTE sowie
- stark sinkende Stiftungsmittel.

Der Stiftungsrat behandelte die in der Evaluierung angeführten Schwachstellen und Verbesserungspotenziale in seinen Sitzungen und beschloss Maßnahmen zu deren Behebung (z.B. Hinwendung zur verstärkten Förderung von innovativen Forschungsinitiativen, forcierte Internetpräsenz zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, verstärkte Einbindung des RFTE in den Förderungsprozess).

35.2 Der RH wies darauf hin, dass die Nationalstiftung den stark sinkenden Stiftungsmitteln systembedingt (TZ 19) nicht entgegenwirken konnte (TZ 3).

Internes Kontrollsystem

Gesetzliche
Regelungen und
Interne Revision

36.1 Nach herrschender Lehre stellen sowohl das IKS als auch eine Interne Revision zwei wesentliche Säulen des Internen Überwachungssystems dar. Das Interne Überwachungssystem wird dabei systemisch betrachtet und als Teil der betrieblichen Kontrolllandschaft verstanden. Ergänzung findet ein Internes Überwachungssystem durch externe Kontrollen, bspw. durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungskontrollbehörden oder Evaluatoren.

Zum IKS in der Nationalstiftung bestanden keine entsprechenden Regelungen im FTE-G. Gemäß FTE-G war jedoch durch den Stiftungsvorstand eine Interne Revision einzurichten. Dazu konnte er sich auch der Internen Revision des ERP-Fonds bedienen. Der Hintergrund dieser

Internes Kontrollsystem

Bestimmung lag darin, bestehende Strukturen zu nutzen und dadurch Kosten zu sparen.

Obwohl die Nationalstiftung bereits 2004 gegründet worden war, erfolgte die Befassung der Internen Revision des ERP-Fonds mit der Prüfung von Geschäftsfällen der Nationalstiftung erstmals Anfang 2009, ausgehend von der 26. außerordentlichen Sitzung des Stiftungsrates im April 2009. Ein Mitglied des Stiftungsrates regte an, künftig dem Beschluss des Jahresabschlusses einen Bericht der Internen Revision zugrunde zu legen, was von den übrigen Stiftungsräten einstimmig angenommen wurde. Daraufhin legte die Interne Revision einen kurzen Bericht ohne Kritikpunkte über die im Geschäftsjahr 2008 geprüften Geschäftsfälle.

Seither fanden regelmäßig Prüfungen der Internen Revision der AWS, welcher sich der Stiftungsvorstand bediente, auf Basis jährlicher Prüfungspläne statt. Die Prüfungen beinhalteten auch Nachverfolgungen von allfällig festgestellten Prüfmängeln. Kernthemen der Prüfungen bildeten bspw. die Veranlagungen, Unterschriftenregelungen, Arbeitsabläufe oder buchungstechnische Spezialfragen. Geschäftsfälle der Nationalstiftung vor 2008 prüfte die Interne Revision jedoch nicht.

36.2 Der RH kritisierte, dass die Einrichtung einer Internen Revision für die Nationalstiftung mit jahrelanger Verspätung erfolgte. Dadurch bestand für interne Geschäftsfälle und Vorgänge im Zeitraum von 2004 bis 2007 ein erhebliches Kontrolldefizit.

Interne Regelungen zum Internen Kontrollsystem

37.1 Die Standards der Geschäftsstelle der Nationalstiftung vermerkten unter Punkt 8 zum Bereich des IKS, dass für alle Arbeitsabläufe Kontrollen durch einen zweiten Mitarbeiter verpflichtend sind („Vier-Augen-Prinzip“). Ergänzende Regelungen, etwa über grundsätzliche Überlegungen zum Aufbau eines IKS-Systems, über die Zeiträume, in denen Prüfungshandlungen stattfinden oder über Fragen der Dokumentation der Prüftätigkeiten bestanden nicht. Ebenso fehlte als Basis von darauf aufbauenden IKS-Tätigkeiten eine umfassende Risikoanalyse der einzelnen Organisationseinheiten.

Eine Dokumentation der im Rahmen des IKS durchgeführten inhaltlichen Prüftätigkeiten fehlte. Weiters fehlten schriftliche Kompetenzregelungen betreffend das IKS. Auf diese Mängel hatte bereits ein Bericht der Internen Revision im Jahr 2011 hingewiesen. Ab 2012 entwickelte die AWS ihr IKS durch eine eigene computergestützte Anwendung weiter. Die Nationalstiftung verzichtete vorerst auf eine Anwendung dieses Kontrollinstruments.



Internes Kontrollsystem

BMF BMVIT BMWFW

Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung

37.2 Der RH kritisierte, dass die Nationalstiftung ihrem IKS trotz des Berichtes der Internen Revision aus dem Jahr 2011 und aufgrund des nahezu gänzlichen Fehlens entsprechender Organisationsanweisungen und -regelungen nicht die Bedeutung beimaß, welche im Zusammenhang mit der betragsmäßig bedeutsamen Finanzgebarung der Nationalstiftung erforderlich gewesen wäre. Nach Ansicht des RH unterband auch die fehlende Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen die Nachvollziehbarkeit.

Er empfahl der Nationalstiftung, die Standards der Geschäftsstelle im Bereich des IKS grundlegend zu überarbeiten und auszubauen. Dabei wären – basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie Kosten-Nutzen-Abwägungen – Prozesse und Instrumente zu definieren, die das Erreichen der Organisationsziele trotz interner (z.B. Korruptionsrisiko, Fehlallokationsrisiko) und externer Risiken (z.B. Ausfallrisiko, Marktrisiko) sicherstellen. Weiters sollten in Zusammenarbeit mit der AWS das IKS-Instrumentarium (TZ 38) weiterentwickelt und sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des IKS nachvollziehbar dokumentiert werden.

37.3 (1) Die Nationalstiftung teilte mit, dass – aufgrund der Inputs durch den Bericht des RH und auf Basis der jährlichen Revisionsberichte – das IKS der Nationalstiftung sukzessive weiterentwickelt werde. Daraus gewonnene Erkenntnisse würden in die Dokumentation zum IKS der Nationalstiftung einfließen. Zusätzlich würden bereits seit Frühjahr 2014 alle internen Kontrollen der Nationalstiftung in der IKS-App der AWS eingetragen.

(2) Das BMVIT wiederholte seine Stellungnahme zu Verbesserungen der Dokumentation und des Berichtswesen (siehe auch TZ 11, 20 und 29).

Internes Kontrollsystem der AWS

38.1 2012 entwickelte die AWS eine eigene computergestützte Anwendung für ihr Internes Kontrollsystem, die sogenannte IKS-APP. Zusätzlich aktualisierte und überarbeitete sie ihr IKS-Handbuch im Zusammenhang mit der IKS-APP und den daraus entstehenden Anforderungen.

Neben dem allgemeinen Zielkatalog des IKS in der AWS beinhaltete das IKS-Handbuch der AWS Funktionsdefinitionen (bspw. kontrollverantwortliche Personen, Administratoren, IKS-Beauftragte), Schnittstellendefinitionen, Prozessbeschreibungen und Kontrollszenarien, welche den Ablauf der IKS-Prozesse eindeutig regelten. Ebenfalls geregelt waren die Dokumentationsverpflichtungen durch die jeweiligen Kontrollverantwortlichen sowie die regelmäßige Kontrolle des IKS durch die Interne Revision. Ergänzend fanden sich im IKS-Handbuch der AWS Regelungen über den Einsatz und die Handhabung der IKS-APP.

Internes Kontrollsystem

Nach Auskunft der Nationalstiftung war geplant, in Hinkunft die IKS-APP der AWS ergänzend für interne Kontrollen auch in der Nationalstiftung zu nutzen.

38.2 Nach Ansicht des RH waren im IKS-Handbuch der AWS die notwendigen Elemente eines funktionsfähigen IKS enthalten. Er empfahl der Nationalstiftung unter Hinweis auf die unter TZ 37 abgegebenen Empfehlungen, die Adaptierung bzw. Nutzung des IKS-Systems der AWS innerhalb der Nationalstiftung zügig umzusetzen.

38.3 (1) *Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde – aufgrund der Inputs durch den Bericht des RH und auf Basis der jährlichen Revisionsberichte – das IKS der Nationalstiftung sukzessive weiterentwickelt. Daraus gewonnene Erkenntnisse würden in die Dokumentation zum IKS der Nationalstiftung einfließen. Zusätzlich würden bereits seit Frühjahr 2014 alle internen Kontrollen der Nationalstiftung in der IKS-App der AWS eingetragen.*

(2) Das BMVIT wiederholte seine Stellungnahme zu Verbesserungen der Dokumentation und des Berichtswesens (siehe auch TZ 11, 20, 29, 37).



BMF BMVIT BMWFW

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung**

Schlussempfehlungen

39 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF und BMWFW

(1) Zur Klärung der Frage, welche Förderungseinrichtungen als Fördermittelempfänger der Nationalstiftung in Betracht kommen, wäre auf eine Präzisierung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung hinzuwirken; dabei wäre insbesondere von Relevanz, welche Kriterien für eine Qualifikation im Sinne einer Trägerschaft des Bundes maßgeblich sein sollen. (TZ 9)

Nationalstiftung und RFTE

(2) Insbesondere bei neuen Forschungsprogrammen sollte deren Präsentation durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des RFTE ermöglicht werden. (TZ 13)

Nationalstiftung

(3) Die Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze der Nationalstiftung sollten präziser ausgestaltet und im Sinne einer besseren Praxistauglichkeit durch operationale Kriterien ergänzt werden. Letztere sollten so ausgestaltet werden, dass sie auch und insbesondere für eine künftige Wirkungskontrolle der eingesetzten Fördermittel geeignet sind. (TZ 10)

(4) Die Dokumentation der Entscheidungsfindung wäre auch und insbesondere in Auseinandersetzung mit den Argumenten des RFTE zu verbessern und darin jedenfalls die leitenden Erwägungsgründe transparent und nachvollziehbar darzulegen. Ferner wäre – auch wenn der Vorsitzende des RFTE und dessen Stellvertreter Mitglieder des Stiftungsrates waren – eine entsprechende Rückkoppelung an den RFTE hinsichtlich dessen Empfehlungen wünschenswert, um diesen über erfolgte Entscheidungen und deren Gründe zu informieren und damit die Basis für dessen künftige Empfehlungen zu verbreitern. (TZ 11)

(5) Es sollten zumindest jene Tätigkeiten an die Geschäftsstelle des RFTE übertragen werden, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit den Empfehlungen des RFTE hinsichtlich der Fördermittelvergabe stehen. (TZ 5)

(6) Die Leitprinzipien sollten insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit und Ausfinanzierung von Forschungsvorhaben auf sämtliche Fördermittelvergaben angewendet werden. (TZ 11)

Schlussempfehlungen

(7) Es sollten in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach begrenzt werden (bspw. durch einen Prozentsatz der zuerkannten Fördermittel). (TZ 16)

(8) Die Vertragsmuster der Förderungsverträge wären um einen ausdrücklichen Hinweis auf eine risikoaverse Veranlagungsvariante mit Bezug auf die – durch die begünstigten Förderungseinrichtungen – nicht sofort weitergegebenen, aber durch sie zu veranlagenden Fördermittel zu ergänzen. (TZ 16)

(9) In den Förderungsverträgen sollte – mit Blick auf eine verbesserte Wirkungskontrolle der Förderungen – die Verpflichtung nach umgehender Vorlage von erfolgten Programmevaluierungen wie auch der Veröffentlichungen der durch die Förderung bewirkten Forschungsergebnisse vorgesehen werden. Diese Informationen sollten sodann in Bezug und Rückkoppelung zur Vergabeentscheidung seitens der Nationalstiftung auch dem RFTE zugänglich gemacht werden. (TZ 16)

(10) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes wäre dahin abzuändern, dass nicht schon nach Verstreichen einer bestimmten Frist die Verträge abgeschlossen werden können, sondern diese vom Vorsitzenden der Nationalstiftung und dessen Stellvertreter in jedem Fall vor Abschluss aktiv zu genehmigen sind und dies zu dokumentieren ist. (TZ 17)

(11) In die Geschäftsordnung des Stiftungsrates wäre eine Regelung für den Fall möglicher Interessenkollisionen seiner Mitglieder aufzunehmen, die deren Nichtbeteiligung an der Willensbildung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln sicherstellt. (TZ 18)

(12) Abgeschlossene Vereinbarungen wären genau einzuhalten bzw. erforderliche Klarstellungen oder Abänderungen von Vereinbarungen durch den Stiftungsrat zu beschließen und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren. (TZ 20)

(13) Mittelvergaben wären ausnahmslos durch den Stiftungsrat zu beschließen und dies – insbesondere hinsichtlich der Befassung des Stiftungsrates in Fällen, bei denen die AWS Förderungsbegünstigte ist –, nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 21)

(14) Die für die Aufgabenerfüllung der Nationalstiftung anfallenden Kosten wären im Sinne einer verbesserten Transparenz bspw. im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. (TZ 22)

(15) Es wäre eine jeweils dem Anlagevolumen, der Anlagestrategie und der Fristigkeit des Portfolios entsprechende Referenzgröße (Benchmark) – bspw. der 12-Monats-EURIBOR – zu wählen. (TZ 23)

(16) Ein aussagekräftiges Wirkungsmonitoring wäre unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen einzurichten. (TZ 27)

(17) Der Mittelverwendungsbericht sollte in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form abgefasst und die wesentlichen Ergebnisse sollten in einer Gesamtsicht zusammengefasst werden. (TZ 29)

(18) In die Mittelverwendungsberichte wären – im Sinne einer vollständigen Darstellung und schlüssigen Nachvollziehbarkeit von Fördermittelumwidmungen – sämtliche Mittelvergaben aufzunehmen. (TZ 30)

(19) Es sollte im Lagebericht dargestellt werden, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt worden war. (TZ 31)

(20) Wirtschaftsprüfer sollten in regelmäßigen Zeitintervallen – bspw. alle fünf Jahre – gewechselt werden, um Routinen vorzubeugen und die Qualität der Abschlussprüfungen nachhaltig sicherzustellen. (TZ 32)

(21) Im Berichtswesen sollten zur Gewährleistung der Berichtskontinuität zusätzlich zu den definierten Verantwortlichkeiten auch eindeutige Vertretungsregelungen vorgesehen werden. (TZ 34)

(22) Basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie Kosten-Nutzen-Abwägungen sollten Prozesse und Instrumente des IKS definiert werden, die das Erreichen der Organisationsziele trotz interner und externer Risiken sicherstellen. (TZ 37)

(23) Es sollte in Zusammenarbeit mit der AWS das IKS-Instrumentarium weiterentwickelt und sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des IKS sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 37)

(24) Die Adaptierung bzw. Nutzung des IKS-Systems der AWS innerhalb der Nationalstiftung wäre zügig umzusetzen. (TZ 38)

Schlussempfehlungen

RFTE

(25) Die empfohlenen Schwerpunktthemen sollten enger und genauer gefasst werden, um einen konkreteren Maßstab für die Auswahl der zu fördernden Forschungsvorhaben zu gewinnen. Darüber hinaus sollten die (neuen) Schwerpunkte in einer kurzen, den Fokus des Themas klar beschreibenden Erklärung empfohlen werden. (TZ 6)

(26) Neue Schwerpunktsetzungen sollten dem Stiftungsrat bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt werden. (TZ 6)

(27) Es sollten die leitenden Überlegungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des RFTE zur Förderbarkeit der eingereichten Forschungsvorhaben sowie bei Festlegung der jeweiligen Förderungshöhe zumindest in geraffter Form in den Beschlussprotokollen wiedergegeben und der Nationalstiftung übermittelt werden. (TZ 6)

(28) In der Geschäftsordnung des RFTE sollte die Bestimmung betreffend die Befangenheit seiner Mitglieder unter Berücksichtigung seiner vorwiegend beratenden Tätigkeit angepasst werden. (TZ 18)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Stiftung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**Stiftungsrat****Vorsitzender**

Dr. Silvia JANIK
(1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008;
1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010)

Dr. Michael LOSCH
(1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009;
1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011;
1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013)

Mag. Ilse HOHENEGGER
(1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012;
seit 1. Jänner 2014)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Dr. Michael LOSCH
(1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008;
1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010;
1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012;
1. Jänner 2014 bis 29. Jänner 2014)

Dr. Silvia JANIK
(1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009;
1. Jänner 2011 bis 1. März 2011)

Mag. Ilse HOHENEGGER
(2. März 2011 bis 31. Dezember 2011;
1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013)

Dr. Stefan RIEGLER
(seit 30. Jänner 2014)



BMF BMVIT BMWFW

ANHANG
Entscheidungsträger

Stiftungsvorstand

Dr. Peter TAKACS
(30. März 2004 bis 25. Februar 2009)

Mag. Johann MOSER
(1. Oktober 2007 bis 30. September 2012)

Mag. Kurt LEUTGEB
(26. Februar 2009 bis 14. Juli 2009)

Dipl.-Ing. Bernhard SAGMEISTER
(seit 15. Juli 2009)

Mag. Edeltraud STIFTINGER
(seit 1. Oktober 2012)

**R
|
H**



Bericht des Rechnungshofes

tech2b Inkubator GmbH

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	530
Abkürzungsverzeichnis _____	531

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

BMVIT

tech2b Inkubator GmbH

KURZFASSUNG _____	533
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	541
Gründerprogramm _____	541
Eigentumsverhältnisse _____	542
Organisation _____	543
Ziele und Strategien _____	545
Aufgaben _____	549
Wirtschaftliche Lage _____	558
Aufwendungen _____	564
Internes Kontrollsystem _____	569
Wirkung _____	571
Schlussempfehlungen _____	574

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	577
--	-----

Tabellen Abbildungen

**R
H**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentumsverhältnisse	542
Abbildung 2: Aufbauorganisation	544
Tabelle 1: Leistungskennzahlen der tech2b	545
Tabelle 2: Operative und quantifizierte Ziele und deren Erreichung	547
Tabelle 3: Aufwand des Vergabebeirats	550
Abbildung 3: Prozessschritte zur Unternehmensgründung	552
Tabelle 4: Finanzielle Unterstützungsleistungen	554
Tabelle 5: Aushaftende Darlehen, Rückflüsse aus Darlehen und Anzahl an Darlehensnehmern	556
Tabelle 6: Mittelzuflüsse	558
Tabelle 7: Bilanz	561
Tabelle 8: Mittelverwendung	565
Abbildung 4: Sonstige betriebliche Aufwendungen	566
Tabelle 9: Entwicklung der Anzahl der Mitarbeiter und des Personalaufwands	568

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

<i>AplusB</i> -Programm Gründerprogramm	<i>AplusB</i> Academia Business Spin-off
b2e	Business2excellence
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CRM	Customer-Relationship-Management
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
max.	maximal
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
tech2b	tech2b Inkubator GmbH
TMG	Oberösterreichische Technologie- und Marketing Gesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel





Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

tech2b Inkubator GmbH

Die tech2b Inkubator GmbH war eine Gesellschaft zur Unterstützung junger Unternehmen. Sie wurde überwiegend durch öffentliche Förderungsgeber zwecks Steigerung der Hightech-Gründungen finanziert, ohne dass die Förderungsgeber über entsprechende Daten zur Wirkung verfügten.

Fehlende Kostenkontrolle durch die Geschäftsführung und mangelnde Transparenz führten zu operativen Verlusten und zu einer finanziellen Sanierung der Gesellschaft im Jahr 2013. Der Aufsichtsrat übte seine Kontrollfunktion hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft nicht ausreichend aus.

Die tech2b Inkubator GmbH verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Der Anteil an der gesamten Mittelverwendung lag zwischen 26 % und 41 %.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Ziele und der Strategien der tech2b Inkubator GmbH (tech2b) bei der Unterstützung von Unternehmensgründungen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Weitere Ziele waren die Beurteilung der Förderungsabwicklung, der Organisation, des Internen Kontrollsystems und der Wirkung der tech2b. (TZ 1)

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft werden würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Kurzfassung

Eigentumsverhältnisse

Das Land Oberösterreich war über seine Beteiligungen Haupteigentümer der tech2b (Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. mit 55 %, FH OÖ Management GmbH mit 10 % und Upper Austrian Research GmbH mit 10 %). Die Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. nahm als Mehrheitseigentümer Kontroll- und Controllingaufgaben bei der tech2b wahr. Darüber hinaus hielten die Wirtschaftskammer Oberösterreich unmittelbar einen Anteil von 15 % und die Johannes Kepler Universität Linz von 10 %. (TZ 3)

Das Land Oberösterreich hatte im Jahr 2013 Überlegungen angestellt, die tech2b in die Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. einzugliedern, um Synergien, wie z.B. Einsparungen in der Verwaltung, nutzen zu können. Die Sonderrichtlinie des BMVIT hatte jedoch die Gründung und Führung einer eigenständigen Kapitalgesellschaft zwingend vorgesehen. (TZ 3)

Organisation

Auf der strategischen Ebene der tech2b waren die Generalversammlung und darunter der Aufsichtsrat eingerichtet. Auf der operativen Ebene waren Ende 2013 mit dem Geschäftsführer zehn Mitarbeiter (9,10 VZÄ) tätig. Beratend wirkte auf der operativen Ebene ein Vergabebeirat. (TZ 4)

Die Hauptaufgabe der Gesellschaft war die Inkubation: tech2b nahm Gründer ins Zentrum auf, betreute deren Projekte in der Inkubationsphase und unterstützte den Markteintritt mit Förderungen. (TZ 4)

Ziele und Strategien

Eine durchgängige Kaskade von Zielvereinbarungen vom Landtag über die Abteilung Wirtschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und dem Haupteigentümer Oberösterreichische Technologie und Marketing Gesellschaft m.b.H. zur tech2b war vorgesehen. Die Zielvereinbarungen verfügten jedoch nur über wenige quantifizierte Ziele bzw. wenig aussagekräftige Leistungskennzahlen. (TZ 5)

Das strategische Ziel, den Geschäftsbereich NON-*AplusB*-Aktivitäten auf- und auszubauen, erreichte tech2b trotz Erhöhung des Personaleinsatzes in diesem Bereich nur in einem geringen Umfang. (TZ 5)

Die tech2b verfehlte in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 21 von 25 zu erreichenden Zielwerten bzw. dokumentierte diese nicht. Lediglich ein Zielwert konnte überschritten und drei konnten erreicht werden. (TZ 5)

Aufgaben**Auswahl der Projekte**

Die tech2b wandte im überprüften Zeitraum für Beratungs- und Eigenleistungen des Vergabebeirats rd. 81.900 EUR auf. Der jährliche Aufwand schwankte stark und lag zwischen 5.700 EUR (Geschäftsjahr 2011/2012) und rd. 19.200 EUR (Geschäftsjahr 2009/2010). Obwohl die Mitglieder des Vergabebeirats ihre Tätigkeit ausübten, unterließ die tech2b in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 die Erfassung ihrer Leistungen als Eigenleistungen und in der Folge als private Finanzierungsbeiträge. (TZ 6)

Unterstützung bei der Unternehmensgründung

Die tech2b hatte seit 2005 viele Dienstleistungen, wie z.B. Rechts- und Beratungsleistungen, ausgelagert und nutzte eigene Sachkompetenz nicht. Dies führte zu einem komplexen Ablaufprozess. Daher gestaltete tech2b im Geschäftsjahr 2013/2014 die Ablauforganisation neu; ein IT-unterstütztes Customer-Relationship-Management wurde installiert und eigene Sachkompetenz vermehrt eingesetzt. (TZ 7)

Finanzielle Unterstützungsleistungen

Die Höhe der finanziellen Unterstützungsleistungen an die Gründer vor Oktober 2013 war mit ein Grund, weshalb die Gesellschaft operative Verluste in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 erzielte. Weiters war die individuelle Zuteilung der finanziellen Unterstützungsleistungen an die Gründer intransparent. (TZ 8)

Vor Oktober 2013 hatte die tech2b keinen Überblick über die Höhe der Bargeldzuschüsse. Die finanziellen Unterstützungsleistungen der tech2b an die Gründer nahmen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 um rund ein Drittel von rd. 946.000 EUR auf rd. 615.000 EUR ab. Die finanzielle Unterstützung gliederte sich im Geschäftsjahr 2011/2012 in rd. 30 % rückzahlbare Darlehen und rd. 70 % nicht rückzahlbare Zuschüsse. (TZ 8)

Von 33 Gründern zahlten fünf ihr Darlehen im überprüften Zeitraum unregelmäßig zurück. Außerdem gab es acht Darlehensausfälle in der Höhe von rd. 133.000 EUR (entspricht 10 % der gewährten Darlehen). Gründe für die Ausfälle waren Nichteinbringbarkeit, Privatkonkurse der Gründer und außergerichtliche Vergleiche. (TZ 9)

Kurzfassung

Erhebungen zur finanziellen Situation der Gründer während der Rückzahlungsphase, z.B. durch Anforderung von Bilanzen und Einnahmen-/Ausgabenrechnungen, führte die tech2b bis zum Jahr 2012 nicht durch. Die Gesellschaft führte im Jahr 2013 mit dem Projekt b2e eine Nachbetreuungsphase ein, wodurch nunmehr ausreichend Informationen zur finanziellen Situation der Gründer vorliegen sollten. (TZ 9)

Obwohl die Gründer in den Standardverträgen zur Rückzahlung des gesamten Darlehens einschließlich allfälliger Mahnspesen verpflichtet wurden, hob die tech2b keine Mahnspesen und Verzugszinsen ein. (TZ 10)

Wirtschaftliche Lage

Mittelzuflüsse

Die tech2b wurde überwiegend durch öffentliche Förderungsgeber (Bund, Land Oberösterreich, Johannes Kepler Universität Linz, Wirtschaftskammer Oberösterreich, FH OÖ Management GmbH und Magistrat Linz) finanziert (rd. 87 % bis rd. 94 %); private Mittel waren hingegen gering (rd. 6 % bis rd. 13 %). (TZ 11)

Die öffentlichen Finanzierungsbeiträge – Förderungen insbesondere von der Johannes Kepler Universität Linz, der Wirtschaftskammer Oberösterreich, der FH OÖ Management GmbH und dem Magistrat Linz – stiegen um rd. 112 % an, während die privaten um rd. 84 % sanken. Die Höhe der Bundes- und der Landesförderungen hing von der Höhe der öffentlichen und privaten Finanzierungsbeiträge ab. Die privaten Beiträge (rd. 16.000 EUR), die insbesondere Mittel von Rechtsanwälten, Unternehmensberatungen und Notaren darstellten, waren im Geschäftsjahr 2012/2013 gegenüber den öffentlichen Beiträgen (rd. 480.000 EUR) gering. Die privaten Finanzierungsbeiträge sanken im überprüften Zeitraum – vor allem aufgrund der Nicht-Erfassung der Eigenleistungen und der schlechten Reputation der Gesellschaft nach den operativen Verlusten – um rd. 84 %. (TZ 11)

Die tech2b plante in den Agreements neun Gründungsvorhaben pro Jahr. Sie nahm tatsächlich zwischen fünf und zehn auf; in drei Geschäftsjahren unterschritt die Gesellschaft die Anzahl an geplanten Gründungsvorhaben. Die Aufwendungen je Gründungsvorhaben lagen zwischen rd. 122.000 EUR (Geschäftsjahr 2010/2011) und rd. 307.000 EUR (Geschäftsjahr 2012/2013) und waren stark abhängig von der Anzahl an Gründungsvorhaben. (TZ 11)

Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft verschlechterte sich im überprüften Zeitraum wesentlich, wodurch im Geschäftsjahr 2012/2013 eine Sanierung des Unternehmens erforderlich wurde. (TZ 12)

Die fehlende Kostenkontrolle durch die Geschäftsführung der tech2b sowie die mangelnde Transparenz führte zu Bilanzverlusten in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013. (TZ 12)

Der Aufsichtsrat der tech2b übte die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft (z.B. Jahresabschlüsse, Lageberichte) nicht ausreichend aus. (TZ 12)

Der tech2b gelang es nicht, die Gesellschaft nach zehn Jahren – wie zum Start des *AplusB*-Programms vorgesehen – ohne öffentliche Förderungen zu führen. (TZ 12)

Aufwendungen

Mittelverwendung

Die betrieblichen Aufwendungen verdoppelten sich in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 von rd. 1,08 Mio. EUR auf rd. 2,32 Mio. EUR. Gründe dafür waren insbesondere die Steigerung der Aufwendungen in den Geschäftsbereichen der *NON-AplusB*-Aktivitäten um rd. 966 % sowie in den Gründerprojekten (Inkubation) um rd. 137 %. (TZ 13)

Die Gesellschaft verwendete im Geschäftsjahr 2011/2012 für den Geschäftsbereich Verwaltung/Zentrum rd. 599.000 EUR, das waren rd. 26 % der betrieblichen Aufwendungen; die Ausgaben für die Gründerprojekte (Inkubation) lagen bei rd. 556.000 EUR (rd. 24 %); für Stimulierung und Coaching gab die Gesellschaft rd. 473.000 EUR (rd. 20 %) aus. (TZ 13)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 um rd. 226 % von rd. 272.000 EUR auf rd. 888.000 EUR. Insbesondere im Geschäftsjahr 2011/2012, in dem die tech2b einen operativen Verlust von rd. 350.000 EUR bilanzierte, erhöhten sich die Aufwendungen in einzelnen Kategorien um bis zu 147 % (Aufwand für die Aus- und Fortbildung). Im Zuge der Sanierung der Gesellschaft sanken zwar die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2012/2013 auf rd. 779.000 EUR, waren jedoch immer noch hoch. (TZ 13)

Kurzfassung

Personal

Der Personalaufwand stieg in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013 um rd. 94 % von rd. 445.000 EUR auf rd. 862.000 EUR. Im Geschäftsjahr 2011/2012 führte vor allem die 43 %ige Erhöhung des Personalaufwands gegenüber dem Vorjahr zu einem operativen Verlust der Gesellschaft von rd. 350.000 EUR. Aufgrund der notwendigen finanziellen Sanierung der Gesellschaft nahmen die bei tech2b beschäftigten Mitarbeiter von 11,85 VZÄ im September 2013 auf 9,10 VZÄ im Dezember 2013 ab. (TZ 14)

Internes Kontrollsystem

Bei der tech2b war in den Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009 kein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet und während des gesamten überprüften Zeitraums lag kein vollständig fertiggestelltes Organisationshandbuch vor. Obwohl der Aufsichtsrat der tech2b und die FFG Kenntnis von den Mängeln im Internen Kontrollsystem hatten, trafen sie keine Maßnahmen zu deren Beseitigung. (TZ 15)

Wirkung

Veränderung der Gründungsdynamik

Das BMVIT und das Land Oberösterreich förderten eine Gesellschaft zwecks Steigerung der Hightech-Gründungen, ohne über entsprechende Daten zur Wirkung zu verfügen. (TZ 16)

In Oberösterreich verfügte der tertiäre Bildungssektor über mehrere weitere Wissenstransferinstitutionen und der RH sah den Bedarf der Konsolidierung im Bereich der Förderungen von Unternehmensgründungen in Oberösterreich. (TZ 16)

Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unternehmensgründungen

Seit 2003 hatte die tech2b 71 Unternehmen zur Gründung verholfen, wovon im Jahr 2014 noch 58 Bestand hatten. In diesen Unternehmen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung insgesamt 422 Mitarbeiter beschäftigt. Daraus errechnete der RH eine Förderungsquote je neu geschaffenen Arbeitsplatz von 32.800 EUR. (TZ 17)

Ein Vergleich der Förderungsquote der Gesellschaft mit einem vergleichbaren *AplusB*-Zentrum mit einer Förderungsquote in der Höhe von rd. 24.450 EUR zeigte, dass tech2b um 34 % höhere Aufwendungen je neu geschaffenen Arbeitsplatz aufwies. (TZ 17)

Kenndaten zur tech2b Inkubator GmbH							
Rechtsgrundlage	Sonderrichtlinie des AplusB Academia Business Spin-off Gründerprogramms des BMVIT aus 2001, i.d.g.F.						
Gesellschafter	Oberösterreichische Technologie- und Marketing Gesellschaft m.b.H. (55 %) Wirtschaftskammer Oberösterreich (15 %) Upper Austrian Research GmbH (10 %) Johannes Kepler Universität Linz (10 %) FH OÖ Management GmbH (10 %)						
Geschäftsjahr	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Veränderung
Mittelzuflüsse	in 1.000 EUR						in %
	AplusB-Bereich						
Bundesförderung	369	447	423	393	444	520	40,92
Landesförderung	405	512	532	569	611	520	28,40
Finanzierungsbeiträge öffentlich ¹	226	228	204	173	167	480	112,39
Finanzierungsbeiträge privat ²	101	116	94	86	55	16	- 84,16
Gesamt AplusB-Bereich	1.101	1.303	1.253	1.221	1.277	1.536	39,51
	Anzahl						
geplante Gründungen	9	9	9	9	9	9	-
	in 1.000 EUR						
Aufwendungen je geplante Gründung	122	145	139	136	142	171	40,16
	Anzahl						
Aufnahme von Gründungsvorhaben	7	9	6	10	9	5	-
	in 1.000 EUR						
Aufwendungen je aufgenommenes Gründungsvorhaben	157	145	209	122	142	307	95,54
Mittelzuflüsse	in 1.000 EUR						in %
	NON-AplusB-Bereich						
Bundesförderung	-	-	-	-	-	5	-
Landesförderung	-	55	152	201	189	385	-
EU-Fördermittel	-	-	37	149	147	204	-
private Mittel	38	77	95	111	188	121	218,42
Gesamt NON-AplusB-Bereich	38	132	284	461	524	715	1.781,58
Mittelzuflüsse Gesamt	1.139	1.435	1.537	1.682	1.801	2.251	97,63
davon öffentlich	1.000	1.242	1.348	1.485	1.558	2.114	111,40
	(87,80 %)	(86,55 %)	(87,70 %)	(88,29 %)	(86,51 %)	(93,91 %)	
davon privat	139	193	189	197	243	137	- 1,44
	(12,20 %)	(13,45 %)	(12,30 %)	(11,71 %)	(13,49 %)	(6,09 %)	
	Anzahl						
Mitarbeiter in VZÄ	5,50	6,75	7,75	8,25	11,20	11,85	115,45
	in 1.000 EUR						
Personalaufwand	445	418	553	645	919	862	93,71
geschaffene Arbeitsplätze von 2002 bis 2013	422						

¹ Johannes Kepler Universität Linz, Wirtschaftskammer Oberösterreich, FH OÖ Management GmbH, Magistrat Linz

² z.B. Banken, Rechtsanwälte

Quelle: tech2b



tech2b Inkubator GmbH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Februar und März 2014 die Gebarung der tech2b Inkubator GmbH (tech2b). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2012/2013.¹

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft werden würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Ziele und der Strategien der tech2b bei der Unterstützung von Unternehmensgründungen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Weitere Ziele waren die Beurteilung der Förderungsabwicklung, der Organisation, des Internen Kontrollsystems und der Wirkung der tech2b.

Der RH übermittelte sein Prüfungsergebnis im Juni 2014. Dazu nahmen die tech2b und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) im Juli 2014, das BMVIT und das Land Oberösterreich im August 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2014.

Gründerprogramm

2 Die tech2b war ein *AplusB*-Zentrum des im Jahr 2001 vom BMVIT initiierten Impulsprogramms „*AplusB* Academia Business Spin-off Gründerprogramm“ (*AplusB*-Programm), welches zum Ziel hatte, sowohl die Anzahl als auch den Erfolg von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachhaltig zu steigern.

Basierend auf der Sonderrichtlinie des BMVIT² waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung österreichweit insgesamt acht sogenannte *AplusB*-Zentren zur Förderung von Aktivitäten im akademischen Gründerbereich in Betrieb. Zeitnah führte der RH auch eine Gebarungsüberprüfung beim *AplusB*-Zentrum Science Park Graz GmbH durch.

Mit der Abwicklung des *AplusB*-Programms war die FFG betraut. Für die Programmförderung der ersten beiden Förderungsperioden 2002/2003 bis 2006/2007 und 2007/2008 bis 2011/2012 wurden insgesamt 89,73 Mio. EUR (von Bund, Ländern und durch Eigen-

¹ Wirtschaftsjahr: 1. Oktober bis 31. September

² Sonderrichtlinie des *AplusB* Academia Business Spin-off Gründerprogramms des BMVIT aus 2001, i.d.g.F.

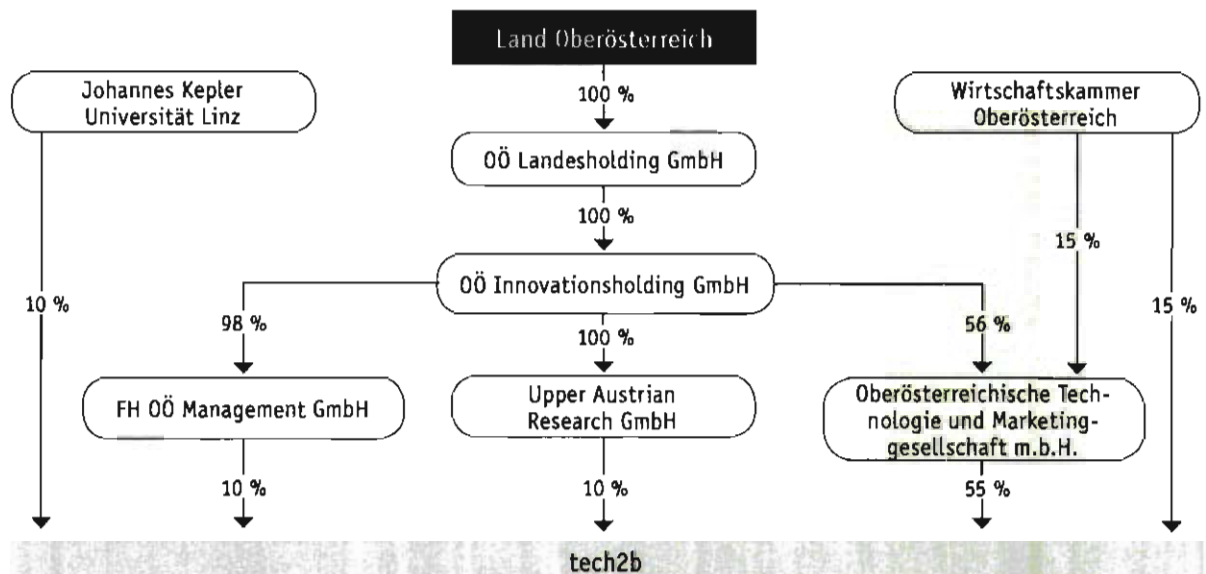
mittel) bereitgestellt. Für die dritte Förderungsperiode (2012/2013 bis 2016/2017) waren Mittel in Höhe von 49,45 Mio. EUR geplant.

Eigentums- verhältnisse

3.1 Im November 2002 wurde die tech2b als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, um junge Unternehmen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu begleiten und zu unterstützen.³

Nachfolgende Abbildung stellt die Eigentumsverhältnisse der tech2b zur Zeit der Gebarungsüberprüfung dar:

Abbildung 1: Eigentumsverhältnisse



Quelle: RH

Das Land Oberösterreich war über seine Beteiligungen Haupteigentümer der tech2b (Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. (TMG) mit 55 %, FH OÖ Management GmbH mit 10 % und Upper Austrian Research GmbH mit 10 %). Die TMG nahm als Mehrheitseigentümer Kontroll- und Controllingaufgaben bei der tech2b wahr. Darüber hinaus hielt die Wirtschaftskammer Oberösterreich unmittelbar einen Anteil von 15 % und die Johannes Kepler Universität Linz 10 %.

³ Gesellschafter bei der Gründung waren: Oberösterreichische Technologie- und Marketing Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftskammer Oberösterreich, Upper Austrian Research GmbH, Johannes Kepler Universität Linz, FH OÖ Holding GmbH, Verein Linzer Internationales Managementausbildungs-Kolleg



Eigentumsverhältnisse



tech2b Inkubator GmbH

Das Land Oberösterreich hatte im Jahr 2013 Überlegungen angestellt, die tech2b in die Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. einzugliedern, um Synergien, wie z.B. Einsparungen in der Verwaltung, nutzen zu können. Die Sonderrichtlinie des BMVIT hatte jedoch die Gründung und Führung einer eigenständigen Kapitalgesellschaft zwingend vorgesehen.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass es den Eigentümern der tech2b aufgrund der Sonderrichtlinie des BMVIT nicht möglich war, Synergien, wie z.B. Einsparungen in der Verwaltung, zu erzielen. Er empfahl dem BMVIT, die Richtlinie des *AplusB*-Programms zu überarbeiten, um flexiblere Organisationsformen zu ermöglichen.

Der RH stellte eine hohe Beteiligung des Landes Oberösterreich an der tech2b fest; das *AplusB*-Zentrum verfügte über eine beschäftigungspolitische Komponente (siehe TZ 17). Die Beteiligung der Wirtschaftskammer Oberösterreich beurteilte er als zweckmäßig, weil sich die Interessen der tech2b und der Wirtschaftskammer Oberösterreich in Hinblick auf die Erhöhung der Gründungsdynamik ergänzten.

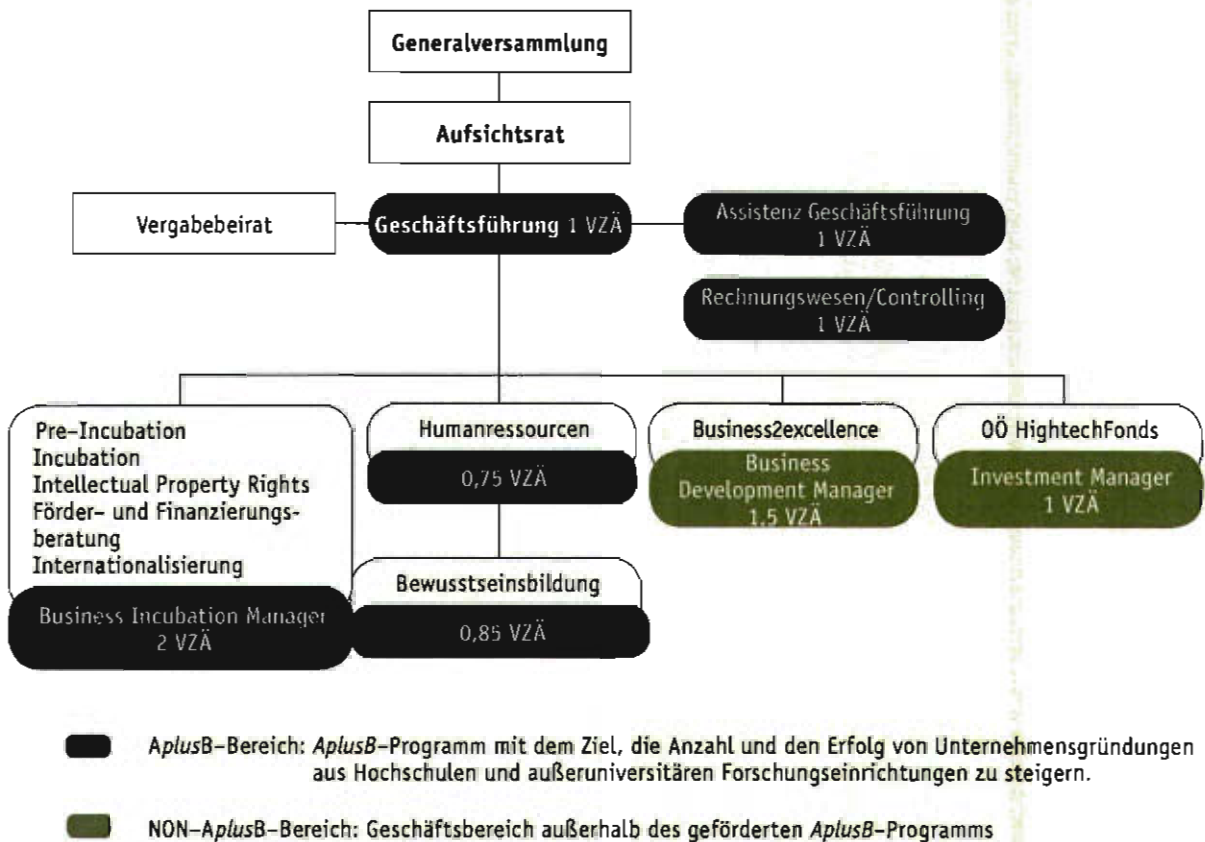
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT bereite es eine Ausschreibung für eine Evaluierung des AplusB-Programms vor. Zur Überarbeitung der Richtlinie wären die Ergebnisse der Programmevaluierung, in welcher die Empfehlungen des RH berücksichtigt werden sollen, abzuwarten.*

Organisation

- 4 Die Aufbauorganisation war den verpflichtenden Kriterien der Sonderrichtlinie des BMVIT angepasst:

Organisation

Abbildung 2: Aufbauorganisation



Quelle: tech2b

Auf der strategischen Ebene der tech2b waren die Generalversammlung und darunter der Aufsichtsrat eingerichtet. Auf der operativen Ebene waren Ende 2013 mit dem Geschäftsführer zehn Mitarbeiter (9,10 VZÄ) tätig. Beratend wirkte auf der operativen Ebene ein Vergabebeirat.

Die Hauptaufgabe der Gesellschaft war die Inkubation: tech2b nahm Gründer ins Zentrum auf, betreute deren Projekte in der Inkubationsphase und unterstützte den Markteintritt mit Förderungen.



tech2b Inkubator GmbH

Ziele und Strategien

5.1 (1) Das nunmehr gültige strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives OÖ 2020“, das der Oberösterreichische Landtag im November 2013 aktualisiert hatte, unterstrich in den wirtschaftspolitischen Zielen die Bedeutung von Start-ups⁴ und Spin-offs⁵ sowie deren nachhaltige Entwicklung für die Region. Als Maßnahme zur Unterstützung von Gründern war auch die Weiterentwicklung der tech2b vorgesehen.

Die Zielvereinbarung für das Jahr 2013 zwischen dem für Wirtschaft zuständigen Landesrat und der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung enthielt den allgemein gehaltenen Auftrag zur Ansiedelung bzw. Gründung innovativer Unternehmen.

Die Abteilung Wirtschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung hatte ihrerseits mit der TMG jährliche Zielvereinbarungen getroffen. Diese enthielten allgemein gehaltene Zielvorgaben und ein quantifizierbares Ziel (neun Gründungsvorhaben pro Jahr).

Die TMG vereinbarte mit der tech2b Leistungskennzahlen⁶ zur quartalsweisen Überprüfung der strategischen Ziele der Gesellschaft (siehe TZ 3). Es waren vier Wirkungs- und vier Leistungsfaktoren vorgesehen, wovon vier Faktoren wenig aussagekräftig waren:

Tabelle 1: Leistungskennzahlen der tech2b

Wirkungs- und Leistungsfaktoren	aussagekräftig	nicht aussagekräftig
akquiriertes Kapital in Mio. EUR	X	
Gründungsvorhaben in Prozent mit mehr als vier Patent-einreichungen nach drei Jahren	X	
Gründungsvorhaben in Prozent mit mehr als zehn Mitarbeitern nach drei Jahren		X
Erhöhung des Anteils an akademischen Spin-offs		X
Anteil der Unternehmen, deren akquiriertes Kapital 100 % der Kosten des jeweiligen Gründungsvorhabens deckt		X
Anzahl der durchgeführten Business2excellence Projekte	X	
Anteil der AplusB Projekte, die ihre Produkte international anbieten	X	
Bekanntheitsgrad, Hauptzielgruppen und deren technischnaturwissenschaftlichen Fächer an der Universität, Fachhochschule oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen		X

Quelle: tech2b

⁴ Als Start-ups werden junge Unternehmen bezeichnet.

⁵ Spin-offs sind Ableger oder Abteilungsausgliederungen aus einem Unternehmen oder Unternehmensneugründungen aus einer Institution heraus.

⁶ Key Performance Indicator – KPI

Ziele und Strategien

(2) Neben den Zielen des Landes hatte die tech2b die Ziele des *AplusB*-Programms zu erfüllen. Diese programmbezogenen Ziele sollten der Unterstützung akademischer Forschungsergebnisse und deren Umsetzung in die Praxis dienen (z.B. dauerhafter Anstieg der akademischen Spin-offs, Verbesserung der Verwertung von Forschungsergebnissen).

Die Gesellschaft konkretisierte die strategischen Ziele selbst. Folgende allgemein gehaltene Ziele waren ab dem Geschäftsjahr 2007/2008 vereinbart:

- Führende Position im „Premiumsegment“ der Hightech-Unternehmensgründungen in Oberösterreich,
- Aufrechterhaltung der Größe der Gesellschaft und
- Schaffung der Basis für das Fortbestehen der Gesellschaft nach 2012.

Ein weiteres Ziel der Gesellschaft war die Erweiterung des Geschäftsbereichs der *NON-AplusB*-Aktivitäten. Dieser lag außerhalb des geförderten *AplusB*-Programms. Mittelfristig sollten mit dem Agreement⁷ 2007⁸ 5 % des Eigenfinanzierungsanteils durch *NON-AplusB*-Aktivitäten erwirtschaftet werden. Die Gesellschaft verstärkte daher im überprüften Zeitraum den Personaleinsatz im *NON-AplusB*-Bereich (siehe TZ 14) und nahm folgende Projekte in Angriff:

- Business2excellence (b2e),
- OÖ HightechFonds und
- International Incubator Hagenberg.

In den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 kam es zu Problemen bei den Projekten b2e und International Incubator Hagenberg (siehe TZ 12).

⁷ In den Agreements waren die Rechte und Pflichten der Gesellschafter und Kooperationspartner sowie deren Rechtsbeziehung festgelegt. Weiters waren darin Rechtsfragen, Organisation, Kostenplan, Finanzierung, Leistungen der tech2b geregelt.

⁸ für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2011/2012

(3) Als operative Ziele vereinbarte die Gesellschaft im Agreement 2007⁹:

- Kontakte zu Instituten,
- Beratung von Gründern,
- Evaluierung und Entwicklung von Gründungsideen,
- Aufnahme von Gründungsvorhaben und
- zielorientierte Betreuung und Beratung aufgenommenen Gründer.

Im Agreement 2012¹⁰ vereinbarte die Gesellschaft als operatives Ziel nur noch die Aufnahme von Gründungsvorhaben.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die operativen und quantifizierten Ziele und deren Erreichung im überprüften Zeitraum:

Tabelle 2: Operative und quantifizierte Ziele und deren Erreichung

Geschäftsjahr		2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013
		Anzahl					
Kontakte zu Instituten	Soll	150	150	150	150	150	k.A. ¹
	Ist	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Beratung von Gründern	Soll	50	50	50	50	50	k.A.
	Ist	k.A.	k.A.	45	36	45	35
Evaluierung und Entwicklung von Gründungsideen	Soll	24	24	24	24	24	k.A.
	Ist	k.A.	k.A.	16	16	12	10
Aufnahme von Gründungsvorhaben	Soll	9	9	9	9	9	9
	Ist	7	9	6	10	9	5
zielorientierte Betreuung und Beratung aufgenommenen Gründer	Soll	13-15	13-15	13-15	13-15	13-15	k.A.
	Ist	13	7	9	7	11	5

¹ k.A.: keine Angabe; Daten wurden von der tech2b nicht erhoben bzw. im Geschäftsjahr 2012/2013 nicht mehr vereinbart
Quelle: tech2b

⁹ für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2011/2012

¹⁰ für die Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2016/2017

Ziele und Strategien

Die Gesellschaft schenkte der Messung ihrer Zielerreichung nicht ausreichend Bedeutung. So hatte die tech2b die Kontakte zu Instituten nicht erhoben, ebenso die Beratung von Gründern sowie die Evaluierung und Entwicklung von Gründungsideen in den Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009. Von insgesamt 25 Zielgrößen überschritt tech2b in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 (zweite Förderungsperiode) lediglich einen Zielwert und erreichte drei; 21 Zielwerte verfehlte sie bzw. waren diese nicht dokumentiert.

5.2 (1) Der RH beurteilte die durchgängige Kaskade von Zielvereinbarungen vom Landtag über die Abteilung Wirtschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und dem Haupteigentümer TMG zur tech2b positiv. Er wies kritisch darauf hin, dass die Zielvereinbarungen nur über wenige quantifizierte Ziele bzw. wenige aussagekräftige Leistungskennzahlen verfügten. Weiters wies er in Bezug auf die selbst definierten Ziele kritisch darauf hin, dass es sich bei der Aufrechterhaltung der Größe der Gesellschaft um ein rein inputorientiertes Ziel handelte. Der RH empfahl dem Land Oberösterreich und der TMG, verstärkt quantifizierte Ziele und aussagekräftige Leistungskennzahlen in die Zielvereinbarungen miteinfließen zu lassen, um so die Wirkungskontrolle zu erhöhen.

(2) Weiters hielt er kritisch fest, dass die tech2b ihr strategisches Ziel, den Geschäftsbereich NON-AplusB-Aktivitäten auf- und auszubauen, trotz Erhöhung des Personaleinsatzes in diesem Bereich nur in einem geringen Umfang erreichte.

(3) Der RH kritisierte, dass die tech2b in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 21 von 25 zu erreichenden Zielwerten verfehlte bzw. nicht dokumentierte. Lediglich ein Zielwert konnte überschritten und drei konnten erreicht werden. Ferner bemängelte er, dass die Ziele im Agreement 2012 deutlich reduziert wurden. Er empfahl der tech2b, die bereits seit dem Agreement 2007 definierten Kennzahlen künftig fortzuführen und dafür Zielgrößen festzulegen, um eine Überprüfung der operativen Zielerreichung der Gesellschaft sicherzustellen.

5.3 *Laut Stellungnahme der tech2b seien die einzelnen Wirkungs- und Leistungsfaktoren (Key Performance Indikatoren) aussagekräftig. Als integraler Bestandteil der Zielvereinbarungen des Landes Oberösterreich mit der TMG seien die Wirkungs- und Leistungsfaktoren auch ausreichend quantifiziert.*

Weiters teilte die Gesellschaft mit, dass im Geschäftsjahr 2010/2011 im Geschäftsbereich NON-AplusB drei Projekte gestartet worden seien und diese Projekte mit nachweislichem Erfolg gelaufen wären. Aktivitäten,



Ziele und Strategien



tech2b Inkubator GmbH

wie die des Geschäftsbereichs NON-AplusB, würden einen sukzessiven Aufbau benötigen, deren Erfolg sich nicht immer von Anfang an zeige.

Die Empfehlung des RH, die Kennzahlen fortzuführen und Zielgrößen festzulegen, sei im fortlaufenden Prozess der Weiterentwicklung der tech2b verankert worden.

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich seien die Wirkungs- und Leistungsfaktoren als Bestandteil der Zielvereinbarungen des Landes Oberösterreich mit der TMG aussagekräftig und entsprächen den geforderten Kriterien.

- 5.4 Der RH entgegnete der tech2b und dem Land Oberösterreich, dass seiner Ansicht nach von den acht Wirkungs- und Leistungsfaktoren vier nicht aussagekräftig waren (z.B. Bekanntheitsgrad), und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Weiters entgegnete der RH der tech2b zum Auf- und Ausbau des Geschäftsbereichs NON-AplusB, dass einerseits das Projekt International Incubator Hagenberg frühzeitig eingestellt wurde und andererseits beim Projekt b2e im Geschäftsjahr 2011/2012 insbesondere Abrechnungsprobleme wegen mangelnder Projektdokumentation zu Verzögerungen und zu einem operativen Verlust der Gesellschaft führten. Von den drei in der Stellungnahme genannten Projekten waren somit eines nicht und eines erst ab 2013 erfolgreich.

Aufgaben

Auswahl der Projekte

- 6.1 Über die Aufnahme von Gründern in den Inkubator entschied der Geschäftsführer. Zur Unterstützung bei der Entscheidung war laut der Sonderrichtlinie des BMVIT eine Begutachtung durch Experten vorgesehen. Die tech2b hatte zu diesem Zweck einen Vergabebeirat eingerichtet, der in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013 vier Mitglieder – Unternehmensberater und Vertreter oberösterreichischer Kooperationspartner mit langjähriger Industrieerfahrung – umfasste.

Den Aufwand für den Vergabebeirat im überprüften Zeitraum zeigt die folgende Tabelle:

Aufgaben

Geschäftsjahr	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Gesamt
	in EUR ¹						
Eigenleistungen ²	9.345	13.185	13.702	14.055	-	-	50.287
Beratungsleistungen	2.761	2.892	5.515	3.945	5.720	10.818	31.651
Summe Eigen- und Beratungsleistungen	12.106	16.077	19.217	18.000	5.720	10.818	81.938

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Kooperationspartner (z.B. Notare, Rechtsanwälte) stellten Leistungen, wie beispielsweise Rechts- und Beratungsleistungen, zur Verfügung

Quelle: tech2b

Die tech2b wandte im überprüften Zeitraum für Beratungs- und Eigenleistungen des Vergabebeirats rd. 81.900 EUR auf. Der jährliche Aufwand schwankte stark und lag zwischen rd. 5.700 EUR (Geschäftsjahr 2011/2012) und rd. 19.200 EUR (Geschäftsjahr 2009/2010). Obwohl die Mitglieder des Vergabebeirats ihre Tätigkeit ausübten, unterließ tech2b in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 die Erfassung ihrer Leistungen als Eigenleistungen und in Folge als private Finanzierungsbeiträge (siehe TZ 11).

- 6.2 Der RH wies kritisch auf die Nicht-Erfassung der Eigenleistungen für Tätigkeiten der Mitglieder des Vergabebeirats in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 hin. Er empfahl der tech2b, künftig alle vom Vergabebeirat erbrachten Eigen- und Beratungsleistungen vollständig und nachvollziehbar zu erfassen, um seinen Aufwand transparent darzustellen.
- 6.3 Laut Stellungnahme der tech2b sei die Dokumentation der Eigenleistungen lediglich über eine kurze Periode nicht nachverfolgt worden. Die Tätigkeit des Vergabebeirats sei zwischenzeitlich auf eine ehrenamtliche Tätigkeit umgestellt worden.
- 6.4 Der RH hielt an seiner Empfehlung fest, alle vom Vergabebeirat erbrachten Eigen- und Beratungsleistungen auch nach der Umstellung auf eine ehrenamtliche Tätigkeit vollständig und nachvollziehbar zu erfassen, um eine Übersicht über die eingesetzten Ressourcen zu haben.

Unterstützung bei
der Unternehmens-
gründung

7.1 Mit der Aufnahme in den Inkubator verpflichtete sich der Gründer, das Gründungsvorhaben aktiv zu betreiben. Die tech2b hatte seit dem Agreement 2005¹¹ viele Dienstleistungen, wie z.B. Rechts- und Beratungsleistungen, ausgelagert, was zu einem komplexen Ablaufprozess führte. Diese Ablauforganisation wurde in den Agreements 2007¹² und 2012¹³ von den Gesellschaftern und Förderungsgebern zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der komplexen Prozesse gestaltete tech2b im Geschäftsjahr 2013/2014 die Ablauforganisation neu; ein IT-unterstütztes Customer-Relationship-Management¹⁴ (CRM) wurde installiert. Das CRM unterstützte die Kommunikation im Gründerprozess mit verlässlichen Zahlen (z.B. Meilenstein- und Maßnahmenplan).

Die nachstehende Abbildung stellt die Prozessschritte zur Unterstützung der Unternehmensgründung in der tech2b dar:

¹¹ Ergänzung zum Agreement 2002; für die Geschäftsjahre 2005/2006 und 2006/2007

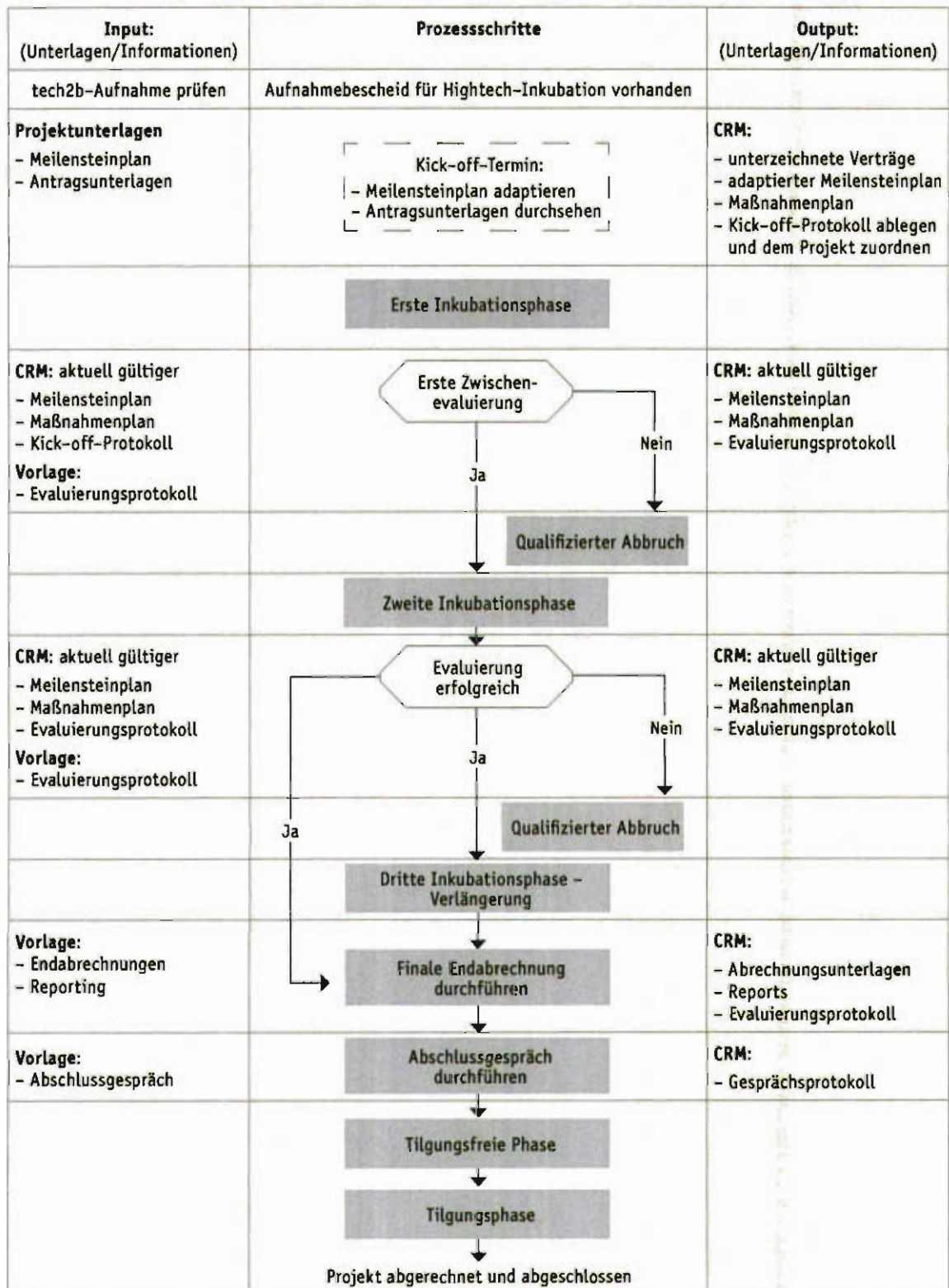
¹² für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2011/2012

¹³ für die Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2016/2017

¹⁴ Kundenbeziehungsmanagement

Aufgaben

Abbildung 3: Prozessschritte zur Unternehmensgründung



CRM = Customer-Relationship-Management (Kundenbeziehungsmanagement)
 Quelle: tech2b

Laut Angaben der Geschäftsführung sollten mit der neuen Ablauforganisation externe Dienstleistungen vermieden und vermehrt auf eigene Sachkompetenz zurückgegriffen werden.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die tech2b vor dem Geschäftsjahr 2013/2014 über einen komplexen Ablaufprozess verfügte. Insbesondere wies er kritisch auf den Einsatz externer Dienstleistungen anstelle von eigener Sachkompetenz hin. Nach Ansicht des RH enthielt die neue Ablauforganisation, welche ein CRM und vermehrte eigene Sachkompetenz einsetzte, zweckmäßige Ansätze. Die Effektivität des Systems konnte aufgrund des kurzen Einsatzes noch nicht beurteilt werden.

Finanzielle Unterstützungsleistungen

Darlehen und Zuschüsse

- 8.1 Die tech2b bot den Gründern neben den sachlichen auch finanzielle Unterstützungsleistungen an. Bis Oktober 2013 gab es Gesamtförderungen pro Gründer in der Höhe von max. 100.000 EUR (40.000 EUR Darlehen, 15.000 EUR Zuschüsse und 45.000 EUR barwerte Leistungen¹⁵). Die Höhe der jeweiligen finanziellen Unterstützungsleistungen für einen Gründer legte tech2b individuell fest, sie war auch nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Ab Oktober 2013 gab es in der tech2b zwei Förderungsmodelle:

- Hightech: 36.000 EUR Darlehen, 10.000 EUR Barzuschuss sowie Beratung und Infrastruktur; Betreuungsdauer 12 bis 18 Monate
- Smart: 5.000 EUR Barzuschuss sowie Beratung und Infrastruktur; Betreuungsdauer sechs Monate

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Unterstützungsleistungen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013:

¹⁵ z.B.: Bürokosten, IT-Betreuung

Finanzielle Unterstützungsleistungen

Tabelle 4: Finanzielle Unterstützungsleistungen							
Geschäftsjahr	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Veränderung
	in 1.000 EUR						in %
Darlehen ¹	306 (32,35 %)	210 (41,26 %)	216 (31,95 %)	192 (40,51 %)	184 (29,92 %)	340	11,1
Zuschüsse ²	640 (67,65 %)	299 (58,74 %)	460 (68,05 %)	282 (59,49 %)	431 (70,08 %)	- ³	-
Gesamt	946 (100 %)	509 (100 %)	676 (100 %)	474 (100 %)	615 (100 %)	-	-

¹ ausbezahlte Darlehen im jeweiligen Geschäftsjahr

² Die Zuordnung erfolgte aufgrund der in den jeweiligen Geschäftsjahren abgeschlossenen Verträge

³ Die Darstellung der Zuschüsse für das Geschäftsjahr 2012/2013 war nicht möglich, weil die Gründer noch nicht endabgerechnet waren.

Quelle: tech2b

In den Zuschüssen waren auch tech2b-Leistungen enthalten, die an die Gründer weiterverrechnet wurden, wie z.B. Seminargutscheine, Mentoren-Leistungen, interne Beratungen und IT-Betreuung. Eine getrennte Darstellung dieser Sachzuschüsse von den Barzuschüssen lag vor Oktober 2013 nicht vor.

Die finanziellen Unterstützungsleistungen der tech2b an die Gründer nahmen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 um rund ein Drittel von rd. 946.000 EUR auf rd. 615.000 EUR ab. Im Geschäftsjahr 2011/2012 gliederte sich die finanzielle Unterstützung in rd. 30 % rückzahlbare Darlehen und rd. 70 % nicht rückzahlbare Zuschüsse.

8.2 Der RH beurteilte die Höhe der finanziellen Unterstützungsleistungen vor Oktober 2013 als hoch; dies war mit ein Grund, weshalb die Gesellschaft operative Verluste in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 erzielte (siehe TZ 12). Weiters waren die individuellen Zuteilungen der finanziellen Unterstützungsleistungen an die Gründer intransparent.

Ebenso kritisierte er, dass die tech2b vor Oktober 2013 keinen Überblick über die Höhe der Barzuschüsse hatte. Der RH anerkannte die Umstellung im Oktober 2013 auf die zwei Förderungsmodelle Hightech und Smart, weil dadurch klare Kriterien für die Bereitstellung von finanziellen Unterstützungsleistungen vorgesehen waren. Nach Ansicht des RH sollten dadurch Förderungsanfälligkeiten verhindert werden. Die Effektivität der Modelle konnte aufgrund des kurzen Einsatzes noch nicht beurteilt werden.



Finanzielle Unterstützungsleistungen



tech2b Inkubator GmbH

Der RH wies darauf hin, dass in der Gesellschaft überwiegend nicht rückzahlbare Zuschüsse (70 %) als Förderungsinstrument zum Einsatz kamen. Er empfahl der tech2b, das bereits bestehende Instrument der Darlehen stärker als bisher einzusetzen und die Rückflüsse daraus wieder für neue forschungsbezogene Förderungen zu nutzen.

- 8.3 *Laut Stellungnahme der tech2b sei die Vergabe der finanziellen Unterstützungsleistungen an die Gründer vor Oktober 2013 keineswegs intransparent gewesen. Sie sei über den Vergabebeirat in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung und auf Basis eines vorliegenden Gründerbudgets erfolgt. Richtig sei, dass die Grundlage hinsichtlich der Vergabe der finanziellen Unterstützungsleistungen nicht einheitlich war.*

Weiters teilte die Gesellschaft mit, dass eine weitere Ausweitung der Darlehen kontraproduktiv sei, weil damit die Rückflüsse kaum gesteigert würden und die Attraktivität des Programms maßgeblich sinken würde. Der Förderungscharakter müsse unverändert überwiegen. Vielmehr müsse die Gesellschaft strategisch in Richtung beratende Unterstützungsleistungen gehen und ihre monetären Leistungen senken.

- 8.4 Der RH entgegnete der tech2b, dass vor Oktober 2013 klare Kriterien für die Bereitstellung der finanziellen Unterstützungsleistungen in der Gesellschaft fehlten und daher die individuellen Zuteilungen der Mittel nicht transparent waren.

Der RH bekräftigte seine Ansicht, dass rückzahlbare Darlehen stärker als Förderungsinstrument zum Einsatz kommen sollten. Die Gesellschaft könnte die Rückflüsse für weitere forschungsbezogene Förderungen nutzen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Darlehensausfälle

- 9.1 (1) Die Darlehen wurden während der 18-monatigen Betreuungsphase von den Gründern in Anspruch genommen. Die Rückzahlung der Darlehen begann zwei Jahre nach der Betreuungsphase und war in der Regel in zwölf gleichbleibenden Quartalsraten zu leisten. Demnach trug die tech2b bis zu sechseinhalb Jahre nach Auszahlung des Darlehens das Risiko eines finanziellen Ausfalls.

Die Gründerdarlehen der tech2b entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Finanzielle Unterstützungsleistungen

Tabelle 5: Aushaftende Darlehen, Rückflüsse aus Darlehen und Anzahl an Darlehensnehmern

Geschäftsjahr	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Veränderung in %
	in 1.000 EUR						
Aushaftende Darlehen	1.171	1.302	1.335	1.256	1.202	1.406	20,1
Rückflüsse aus Darlehen	71	101	205	267	266	178	150,7
Anzahl an Darlehensnehmern ¹	56	59	71	75	71	79	41,1

¹ Anzahl der Darlehensnehmer, die seit der Gründung der tech2b ein Darlehen offen hatten.

Quelle: tech2b

Mit der jährlichen Neuaufnahme von Gründern in den Inkubator stiegen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013 die Anzahl an Darlehensnehmern, die aushaftenden Darlehen und die Rückflüsse aus Darlehen.

(2) Von 33 Gründern¹⁶ zahlten fünf ihr Darlehen im überprüften Zeitraum unregelmäßig zurück. Im selben Zeitraum gab es acht Darlehensausfälle in der Höhe von rd. 133.000 EUR. Gründe für die Ausfälle waren Nichteinbringbarkeit, Privatkonkurse der Gründer und außergerichtliche Vergleiche.

Erhebungen zur finanziellen Situation der Gründer während der Rückzahlungsphase, z.B. durch Anforderung von Bilanzen und Einnahmen-/Ausgabenrechnungen, führte die tech2b bis zum Jahr 2012 nicht durch. Seit dem Jahr 2013 sah die Gesellschaft im Zuge des Projekts b2e¹⁷ anschließend an die Betreuungsphase auch eine Nachbetreuung der Gründer vor. In dieser Nachbetreuungsphase unterstützte tech2b unter anderem die Implementierung eines Ziel- und Monitoringsystems bei den Gründern. Im Rahmen der Nachbetreuung überprüfte die Gesellschaft auch die finanzielle Situation der Gründer und die Rückzahlung der Darlehen.

9.2 Der RH kritisierte, dass mit rd. 133.000 EUR rd. 10 % der gewährten Darlehen uneinbringlich waren. In diesem Zusammenhang stellte er kritisch fest, dass die tech2b vor dem Jahr 2013 über unzureichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Gründer verfügte.

¹⁶ Anzahl der Gründer, die ein Darlehen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013 zurückgezahlt hatten.

¹⁷ Das b2e war ein Unterstützungs- und Begleitprogramm für junge Hightech-Unternehmen. Ziel war es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese Unternehmen auf die Herausforderungen in der weiteren Unternehmensentwicklung vorzubereiten und dadurch die Innovationskraft des Standorts Oberösterreich zu heben.



Finanzielle Unterstützungsleistungen



tech2b Inkubator GmbH

Die Gesellschaft führte mit dem Projekt b2e eine Nachbetreuungsphase ein, wodurch nunmehr ausreichend Informationen zur finanziellen Situation der Gründer vorliegen sollten. Nach Ansicht des RH wären darauf aufbauend rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Reduktion der Darlehensfälle zu setzen.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der tech2b sei die Quote der Darlehensausfälle im Segment der Unternehmensgründungen – welches mit hohem Risiko verbunden sei – extrem niedrig. Die Gesellschaft habe die Empfehlung des RH umgesetzt: Im Zuge des Marktüberleitungsprogramms verfolge sie alle Gründungen und hole ein regelmäßiges Update ein. Gleichzeitig führe sie eine Forecast zur Beurteilung der Einbringlichkeit der ausstehenden Darlehen durch.*

Verwaltung der Darlehen

- 10.1 Die tech2b schloss mit den Gründern Standardverträge über die Förderung und Betreuung des Gründungsvorhabens ab. In diesen Verträgen war auch die Rückzahlung der Darlehen geregelt.

Obwohl die Gründer in den Standardverträgen zur Rückzahlung des gesamten Darlehens einschließlich allfälliger Mahnspesen verpflichtet wurden, hob die tech2b keine Mahnspesen und Verzugszinsen ein.¹⁸

Auf Anfrage des RH teilte die Geschäftsführung der tech2b mit, dass auf die Einhebung von Mahnspesen und Verzugszinsen verzichtet wurde, weil diese in keinem Verhältnis zum hohen Aufwand der Eintreibung standen.

- 10.2 Der RH bemängelte die Nichteinhebung von Mahnspesen und Verzugszinsen. Er verwies auf die zweckmäßige Lösung der „build! Gründerzentrum Kärnten GmbH“, welche mit einem regionalen Kreditinstitut seit dem Jahr 2004 eine Rahmenvereinbarung über die unentgeltliche und treuhändige Darlehensabwicklung abgeschlossen hatte.¹⁹ Er empfahl der tech2b, nach Überprüfung der Kosten-Nutzen-Relation eine ähnliche Konstruktion zu überlegen.

- 10.3 *Laut Stellungnahme der tech2b prüfe sie die Empfehlung des RH.*

- 10.4 Der RH wies darauf hin, dass die tech2b möglichst rasch eine zweckmäßige und effiziente Darlehensverwaltung anstreben sollte.

¹⁸ siehe auch § 49 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.

¹⁹ Bericht des RH „build! Gründerzentrum Kärnten GmbH“, Reihe Bund 2009/6, TZ 17

Wirtschaftliche Lage

Mittelzuflüsse

11.1 Die Finanzierung der Gesellschaft war in den Agreements sowie in zusätzlich abgeschlossenen Förderungsverträgen und Finanzierungsvereinbarungen festgelegt und stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Mittelzuflüsse							
Geschäftsjahr	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Veränderung
	in 1.000 EUR						in %
AplusB-Bereich							
Bundesförderung	369	447	423	393	444	520	40,9
Landesförderung	405	512	532	569	611	520	28,4
Finanzierungsbeiträge öffentlich ¹	226	228	204	173	167	480	112,4
Finanzierungsbeiträge privat ²	101	116	94	86	55	16	- 84,2
Gesamt AplusB-Bereich	1.101	1.303	1.253	1.221	1.277	1.536	39,5
Anzahl							
geplante Gründungen	9	9	9	9	9	9	-
in 1.000 EUR							
Aufwendungen je geplante Gründung	122	145	139	136	142	171	40,2
Anzahl							
Aufnahme von Gründungs- vorhaben	7	9	6	10	9	5	-
in 1.000 EUR							
Aufwendungen je aufge- nommenes Gründungs- vorhaben	157	145	209	122	142	307	95,5
in 1.000 EUR							
NON-AplusB-Bereich							
Bundesförderung	-	-	-	-	-	5	-
Landesförderung	-	55	152	201	189	385	-
EU-Fördermittel	-	-	37	149	147	204	-
private Mittel	38	77	95	111	188	121	218,4
Gesamt NON-AplusB- Bereich	38	132	284	461	524	715	1.781,6
Mittelzuflüsse Gesamt	1.139	1.435	1.537	1.682	1.801	2.251	97,6
davon öffentlich	1.000	1.242	1.348	1.485	1.558	2.114	111,4
	(87,80 %)	(86,55 %)	(87,70 %)	(88,29 %)	(86,51 %)	(93,91 %)	
privat	139	193	189	197	243	137	- 1,4
	(12,20 %)	(13,45 %)	(12,30 %)	(11,71 %)	(13,49 %)	(6,09 %)	

¹ insbesondere von der Johannes Kepler Universität Linz, Wirtschaftskammer Oberösterreich, FH OÖ Management GmbH, Magistrat Linz

² z.B. Banken, Rechtsanwälte

Quelle: tech2b



Wirtschaftliche Lage



tech2b Inkubator GmbH

Im überprüften Zeitraum wurde die Gesellschaft größtenteils von öffentlichen Förderungsgebern (rd. 87 % bis rd. 94 %) finanziert; private Mittel waren hingegen gering (rd. 6 % bis rd. 13 %).

Die finanziellen Mittel der tech2b hatten sich im überprüften Zeitraum im *AplusB*-Bereich um rd. 40 % von rd. 1,10 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2007/2008) auf rd. 1,54 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2012/2013) erhöht. Die Bundesförderung stieg um rd. 41 %, die Landesförderung um rd. 28 %.

Die öffentlichen Finanzierungsbeiträge – Förderungen insbesondere von der Johannes Kepler Universität Linz, der Wirtschaftskammer Oberösterreich, der FH OÖ Management GmbH und dem Magistrat Linz – stiegen im gleichen Zeitraum um rd. 112 % an, während die privaten um rd. 84 % sanken. Die Höhe der Bundes- und der Landesförderungen hing von der Höhe der öffentlichen und privaten Finanzierungsbeiträge ab.

Die privaten Beiträge (rd. 16.000 EUR), die insbesondere Mittel von Rechtsanwälten, Unternehmensberatungen und Notaren darstellten, waren im Geschäftsjahr 2012/2013 gegenüber den öffentlichen Beiträgen (rd. 480.000 EUR) gering. Laut Auskunft der Geschäftsführung der tech2b lag dies am mangelnden Vertrauen der Kooperationspartner, weil im Jahr 2013 eine Sanierung der Gesellschaft durchgeführt werden musste (siehe TZ 12).

Die Gesellschaft plante in den *Agreements* neun Gründungsvorhaben je Jahr. Die tech2b nahm tatsächlich zwischen fünf und zehn auf; in drei Geschäftsjahren unterschritt die Gesellschaft die Anzahl an geplanten Gründungsvorhaben. Die Aufwendungen je Gründungsvorhaben lagen zwischen rd. 122.000 EUR (Geschäftsjahr 2010/2011) und rd. 307.000 EUR (Geschäftsjahr 2012/2013) und waren stark abhängig von der Anzahl an aufgenommenen Gründungsvorhaben.

Im *NON-AplusB*-Bereich kam es zu einem starken Anstieg der Mittelzuflüsse (rd. 1.782 %), weil der Bereich in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013 im Auf- und Ausbau begriffen war (z.B. b2e, OÖ High-techFonds, International Incubator Hagenberg).

- 11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die tech2b im überprüften Zeitraum überwiegend durch öffentliche Förderungsgeber (Bund, Land Oberösterreich, Johannes Kepler Universität Linz, Wirtschaftskammer Oberösterreich, FH OÖ Management GmbH und Magistrat Linz) finanziert wurde.

Wirtschaftliche Lage

Weiters wies er kritisch darauf hin, dass die tech2b im überprüften Zeitraum die geplante Anzahl an Gründungsvorhaben in drei Geschäftsjahren unterschritten hatte, wodurch sich die Aufwendungen je aufgenommenem Gründungsvorhaben in diesen Jahren deutlich erhöhte. Er empfahl der tech2b, die Aufnahme von Gründungsvorhaben zumindest auf das Niveau der Zielvorgabe (neun) zu erhöhen, um den Mitteleinsatz je Vorhaben zu optimieren.

Der RH stellte kritisch fest, dass die privaten Finanzierungsbeiträge im überprüften Zeitraum vor allem aufgrund der Nicht-Erfassung der Eigenleistungen und der schlechten Reputation der Gesellschaft nach den operativen Verlusten um rd. 84 % sanken. Durch die Abhängigkeit der Förderungen von den Finanzierungsbeiträgen entstand nach Ansicht des RH ein Risikopotenzial zur Generierung nicht notwendiger Eigenleistungen. Er empfahl der tech2b, Maßnahmen zur Erhöhung der privaten monetären Finanzierungsbeiträge zu setzen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Beiträgen herzustellen und um die öffentlichen Förderungsgeber zu entlasten.

- 11.3 *Laut Stellungnahme der tech2b seien im Geschäftsjahr 2013/2014 zwölf Gründungsvorhaben aufgenommen und die Zielvorgabe sei überschritten worden. Bis zum Ende der laufenden Förderungsperiode (bis 2016/2017) werde eine Übererfüllung der jährlichen Zielvorgaben angestrebt.*

Weiters teilte die Gesellschaft mit, dass die privaten Beiträge hauptsächlich aufgrund von Geschäftsausfällen und nur minimal aufgrund der Nicht-Erfassung der Eigenleistungen gesunken seien. Maßnahmen zur Erhöhung der privaten monetären Finanzierungsbeiträge – wie vom RH empfohlen – seien eingeleitet. Mit einer neuen Gründungsmappe seien rd. 20 private Kooperationspartner akquiriert worden, deren Leistungen nun als Eigenleistungen von den Gründern in Anspruch genommen werden können.

Finanzlage

- 12.1 (1) Die Bilanz entwickelte sich im Zeitraum 2007/2008 bis 2012/2013 wie folgt:

Tabelle 7: Bilanz							
	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Veränderung in %
	in 1.000 EUR ¹						
Aktiva	1.594	1.542	1.688	1.783	1.671	1.607	0,8
Anlagevermögen	798	900	924	906	915	942	18,1
Umlaufvermögen	788	640	757	877	751	660	- 16,2
Rechnungsabgrenzung	7	3	8	1	5	5	- 28,6
Passiva	1.594	1.542	1.688	1.783	1.671	1.607	0,8
Eigenkapital	165	188	200	218	- 132	227	37,6
davon							
Stammkapital	35	35	35	35	35	35	0,0
Kapitalrücklagen	65	65	65	65	65	859	1.221,5
Bilanzgewinn	65	88	100	118	- 232	- 667	- 1.126,2
Rücklagen	-	20	25	23	20	10	-
Investitionszuschüsse	799	880	898	883	879	915	14,5
Rückstellungen	79	76	53	65	203	212	168,4
Verbindlichkeiten	548	378	512	565	672	213	- 61,1
Rechnungsabgrenzung	3	-	-	30	30	30	900,0

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: tech2b

Die Bilanzsummen blieben im überprüften Zeitraum annähernd gleich. Im Geschäftsjahr 2011/2012 war das Eigenkapital erstmals mit rd. - 132.000 EUR negativ. Insbesondere Abrechnungsprobleme wegen mangelnder Projektdokumentation führten beim Projekt b2e zu Verzögerungen und zu einem operativen Verlust von rd. 350.000 EUR. Da die Eigenkapitalquote negativ war, stellte der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht die Voraussetzungen eines Reorganisationsbedarfs fest.²⁰

Im Juni 2013 sanierten die Gesellschafter tech2b durch Gesellschafterzuschüsse in Höhe von rd. 987.000 EUR.²¹ Im Geschäftsjahr 2012/2013 betrug der operative Verlust rd. 434.600 EUR.²²

²⁰ gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.g.F.

²¹ Die Gesellschafterzuschüsse setzten sich aus Bareinlagen (794.000 EUR Kapitalrücklage) und monetären Kooperationsverträgen (193.000 EUR) zusammen.

²² Der operative Verlust aus dem Geschäftsjahr 2012/2013 und der Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2011/2012 in Höhe von rd. 232.000 EUR ergab den Bilanzverlust von rd. 667.000 EUR.

Wirtschaftliche Lage

(2) Die Gesellschafter veranlassten im März 2013 aufgrund des operativen Verlusts und der negativen Eigenkapitalquote im Geschäftsjahr 2011/2012 die Durchführung einer Fortbestehensprognose durch ein Beratungsunternehmen. Als Ursachen für die Krise bei tech2b identifizierte dieses folgende Punkte:

- Die Höhe der Zuschüsse der tech2b und ihre Kostenstruktur standen in einem nicht ausgewogenen Verhältnis;
- unzureichendes Kostenmanagement und die mangelnde Akquise von Eigenmitteln, welche für die Ausschöpfung von Förderungsquoten maßgeblich gewesen wären;
- mangelnde Transparenz und dürftiges Controlling (kein Budget, kein Kostenmonitoring).

Das Beratungsunternehmen riet der tech2b zu Kosteneinsparungen und zur verstärkten Akquise von Eigenleistungen über bestehende und neue Kooperationspartner. Weiters sollte die Gesellschaft durch die Implementierung eines Budgetierungsprozesses die Transparenz erhöhen. Bei Umsetzung der Empfehlungen hielt das Beratungsunternehmen einen positiven Jahresüberschuss ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 für möglich.

(3) Der Aufsichtsrat der tech2b erhielt Berichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. Vor dem Jahr 2012 waren die Berichte des Geschäftsführers über den Geschäftsverlauf der tech2b weder aussagekräftig noch regelmäßig. Erst ab dem Jahr 2012 gab es strukturierte Quartalsberichte, die Informationen über das Personal, das „Working Capital“, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzlage und die Investitionen enthielten.

(4) Das *AplusB*-Programm war in seiner Konzeption im Jahr 2002 ursprünglich so angelegt, dass tech2b zehn Jahre öffentliche Unterstützungen erhalten sollte. Langfristig sollte sich die Gesellschaft selbst tragen und ohne finanzielle Mittel aus dem *AplusB*-Programm ihre Aktivitäten fortsetzen.

Die öffentlichen Mittelzuflüsse betragen im Geschäftsjahr 2012/2013 2,11 Mio. EUR (siehe TZ 11). Die im März 2013 durchgeführte Fortbestehensprognose kam zum Ergebnis, dass das Geschäftsmodell der tech2b im Falle einer Absetzung des *AplusB*-Programms aus derzeitiger Sicht nicht aufrechterhalten werden könnte.

12.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft im überprüften Zeitraum wesentlich verschlechterte, wodurch im Geschäftsjahr 2012/2013 eine Sanierung des Unternehmens erforderlich wurde.

(2) Der RH kritisierte die fehlende Kostenkontrolle durch die Geschäftsführung der tech2b sowie die mangelnde Transparenz, was zu den Bilanzverlusten in den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 führte. Er empfahl der tech2b, ein effizientes Kostenmanagement und -monitoring einzusetzen, um jederzeit Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens zu besitzen.

(3) Darüber hinaus war der RH der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der tech2b die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft (z.B. Jahresabschlüsse, Lageberichte) nicht ausreichend ausübte. Er empfahl dem Land Oberösterreich, als Haupteigentümer auf den Aufsichtsrat hinzuwirken, seine Kontrollpflichten gegenüber der Geschäftsführung der tech2b stärker wahrzunehmen.

(4) Der RH hielt kritisch fest, dass es der tech2b nicht gelungen war, die Gesellschaft nach zehn Jahren – wie zum Start des AplusB-Programms vorgesehen – ohne öffentliche Förderungen zu führen.

12.3 *Laut Stellungnahme der tech2b seien sämtliche Ausgaben für die Gründer bis 2017 budgetiert. Die Gründer würden bereits vor Eintritt ins Zentrum eine genaue Leistungsbeschreibung erhalten; ein Kostenmonitoring erfolge regelmäßig.*

Zur Kontrollfunktion des Aufsichtsrats merkte die tech2b an, dass sich dieser regelmäßig und intensiv mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft auseinandergesetzt und somit seiner Kontrollfunktion ausreichend Rechnung getragen habe. Weder die jährlichen Prüfungen der FFG noch die der Wirtschaftsprüfer ließen auf finanzielle bzw. wirtschaftliche Probleme der tech2b schließen. Die im Laufe des Jahres 2012 aufgetretenen Probleme seien seitens des Aufsichtsrats und der Eigentümer unmittelbar aufgegriffen worden und mündeten unter anderem in einen Wechsel der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers sowie in eine umfassende Umstrukturierung der Gesellschaft.

Ferner teilte die tech2b mit, dass bereits vor der zweiten Förderungsperiode (2007/2008 bis 2011/2012) das Ziel der Selbstfinanzierung der AplusB-Zentren mangels Realisierbarkeit verworfen und nicht weiter verfolgt worden sei.

Wirtschaftliche Lage

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich habe sich der Aufsichtsrat regelmäßig und intensiv mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der tech2b auseinandergesetzt. Weder die jährlichen Prüfungen der FFG noch die der bestellten Wirtschaftsprüfer ließen auf finanzielle bzw. wirtschaftliche Probleme schließen. Die im Laufe des Jahres 2012 aufgetretenen Probleme seien seitens des Aufsichtsrats und der Gesellschaft unmittelbar aufgegriffen worden.

- 12.4 Der RH erwiderte der tech2b und dem Land Oberösterreich, dass die vor dem Jahr 2012 erstellten Berichte des Geschäftsführers über den Geschäftsverlauf der tech2b weder aussagekräftig noch regelmäßig waren; dies war vom Aufsichtsrat nicht bemängelt worden. In den Geschäftsjahren 2011/2012 und 2012/2013 entstanden durch fehlende Kostenkontrolle sowie mangelnde Transparenz operative Verluste in Höhe von rd. 785.000 EUR; dieser Verlust entsprach rd. 46 % der Bilanzsumme von rd. 1,7 Mio. EUR. Der RH verblieb daher bei seiner Feststellung, dass der Aufsichtsrat seine Kontrollpflichten nicht ausreichend ausübte.

Der RH verwies bezüglich des Ziels der Selbstfinanzierung der AplusB-Zentren darauf, dass eine der Voraussetzungen für die Genehmigung eines Zentrums durch das BMVIT und deren finanzielle Förderung die Erfüllung dieses Ziels war.

Aufwendungen

Mittelverwendung

- 13.1 (1) Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Verwendung der finanziellen Mittel in den einzelnen Geschäftsbereichen der Gesellschaft:

Tabelle 8: Mittelverwendung						
Geschäftsjahr ¹	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	Veränderung
Aufwendungen ²	in 1.000 EUR					in %
Gründerprojekte (Inkubation)	235 (21,74 %)	497 (36,98 %)	539 (33,13 %)	495 (26,48 %)	556 (23,96 %)	136,6
Stimulierung und Coaching	340 (31,45 %)	277 (20,61 %)	352 (21,63 %)	381 (20,39 %)	473 (20,38 %)	39,1
Verwaltung/Zentrum	441 (40,80 %)	449 (33,41 %)	463 (28,46 %)	540 (28,89 %)	599 (25,81 %)	35,8
Non- <i>AplusB</i> -Aktivitäten	65 (6,01 %)	121 (9,00 %)	273 (16,78 %)	453 (24,24 %)	693 (29,86 %)	966,2
Summe Mittelverwendung	1.081	1.344	1.627	1.869	2.321	114,7

¹ Mit dem Agreement für die dritte Förderungsperiode (Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2016/2017) gab es keine Aufteilung mehr in Gründerprojekte (Inkubation), Stimulierung und Coaching sowie Zentrum/Verwaltung. Die Werte waren somit nicht vergleichbar.

² Es handelte sich hierbei um die betrieblichen Aufwendungen, die sich aus Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen zusammensetzten.

Quelle: tech2b

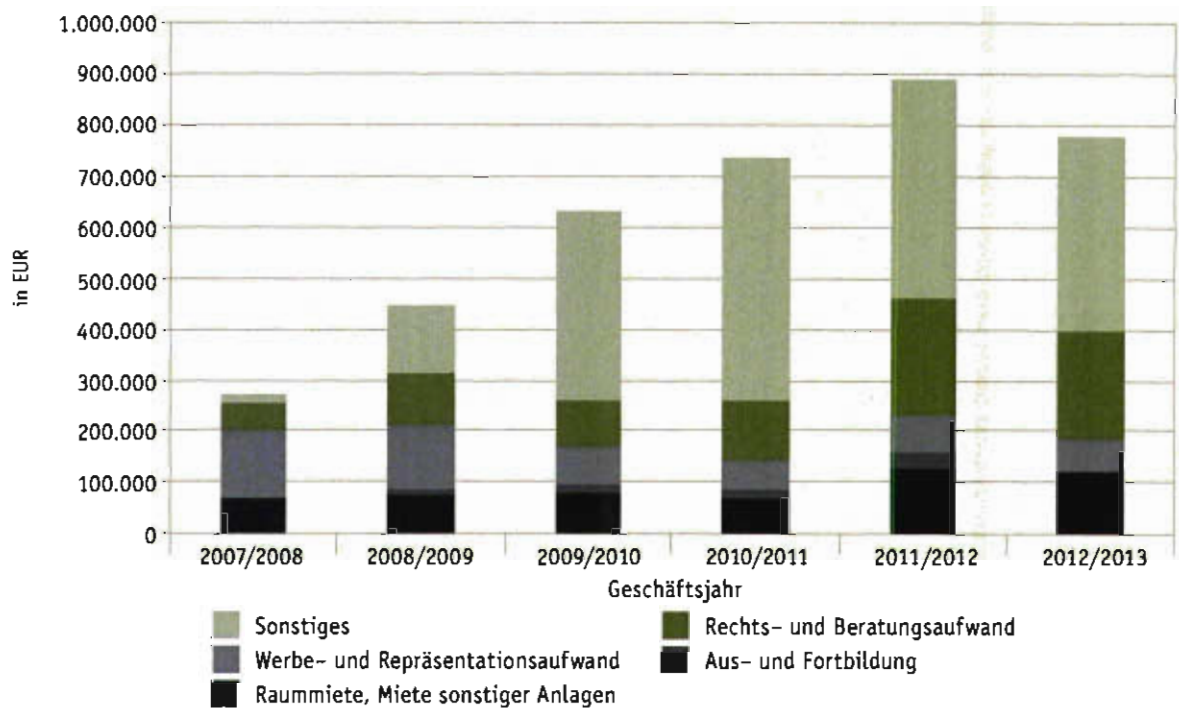
Die Auswertung der von tech2b bereitgestellten Daten ergab, dass es in der zweiten Förderungsperiode zu einer Verdoppelung (rd. + 115 %) der betrieblichen Aufwendungen von 1,08 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2007/2008) auf 2,32 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2011/2012) kam. Gründe dafür waren insbesondere die Steigerungen der Aufwendungen in den Geschäftsbereichen der NON-*AplusB*-Aktivitäten um rd. 966 % sowie in den Gründerprojekten (Inkubation) um rd. 137 %.

Die Gesellschaft verwendete im Geschäftsjahr 2011/2012 für den Geschäftsbereich Verwaltung/Zentrum rd. 599.000 EUR, das waren rd. 26 % der betrieblichen Aufwendungen; die Ausgaben für die Gründerprojekte (Inkubation) lagen bei rd. 556.000 EUR (rd. 24 %); für Stimulierung und Coaching gab die Gesellschaft rd. 473.000 EUR (rd. 20 %) aus.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (z.B. Raummieten, Aus- und Fortbildungsaufwand, Reiseaufwand, Werbe- und Repräsentationsaufwand, Rechts- und Beratungsaufwand) der tech2b in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013:

Aufwendungen

Abbildung 4: Sonstige betriebliche Aufwendungen



Quelle: tech2b

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 um rd. 226 % von rd. 272.000 EUR auf rd. 888.000 EUR. Gründe dafür waren im Geschäftsjahr 2011/2012 beispielsweise die Erhöhung der Raummieten und des IT-Aufwands um rd. 80 %, die Steigerung des Aufwands für die Aus- und Fortbildung um rd. 147 % sowie des Rechts- und Beratungsaufwands um 97 %.

Im Zuge der Sanierung der Gesellschaft sanken zwar die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2012/2013 auf rd. 779.000 EUR, waren jedoch immer noch hoch.

13.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass sich die betrieblichen Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 von rd. 1,08 Mio. EUR auf rd. 2,32 Mio. EUR mehr als verdoppelten. Auch wenn der Anteil des Aufwands für den Geschäftsbereich Verwaltung/Zentrum an den gesamten betrieblichen Aufwendungen von rd. 41 % im Geschäftsjahr 2007/2008 kontinuierlich auf rd. 26 % im Geschäftsjahr 2011/2012 gesunken war, wies der RH kritisch auf die Höhe des Verwaltungsaufwands hin. Er hielt fest, dass für den Geschäftsbereich

Verwaltung/Zentrum im überprüften Zeitraum annähernd gleich viel aufgewendet wurde wie für die Geschäftsbereiche Gründerprojekte (Inkubation) sowie Stimulierung und Coaching. Der RH empfahl der tech2b, Maßnahmen zur Kostenreduktion zu setzen.

(2) Der RH kritisierte die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 um rd. 226 %. Insbesondere im Geschäftsjahr 2011/2012, in dem die tech2b einen operativen Verlust von rd. 350.000 EUR bilanzierte, erhöhten sich die Aufwendungen in einzelnen Kategorien um bis zu 147 % (Aufwand für Aus- und Fortbildung). Er empfahl der tech2b, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu analysieren und Maßnahmen zu deren Reduktion zu setzen.

- 13.3 *Laut Stellungnahme der tech2b seien sämtliche Ausgaben auf ein Minimum reduziert worden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Gründungsbetreuung noch vertretbar ist. Die Kostenüberwachung erfolge laufend durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.*

Ferner habe bereits eine Analyse der sonstigen betrieblichen Aufwendungen stattgefunden. Schritte zur Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen seien rigoros umgesetzt worden. Die Entwicklung der Aufwendungen unterliege einer laufenden und strengen Kontrolle.

Personal

- 14.1 Die Anzahl der Mitarbeiter (in VZÄ) der tech2b sowie der Personalaufwand entwickelte sich im überprüften Zeitraum getrennt nach AplusB-Bereich und NON-AplusB-Bereich wie folgt:

Aufwendungen

Tabelle 9: Entwicklung der Anzahl der Mitarbeiter und des Personalaufwands							
Geschäftsjahr	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	Veränderung
	AplusB-Bereich in VZÄ						in %
Mitarbeiter	5,50	6,25	6,25	5,75	6,95	6,83	24,2
	in 1.000 EUR						
Personalaufwand	406	321	387	381	500	437	7,6
	NON-AplusB-Bereich in VZÄ						
Mitarbeiter	-	0,50	1,50	2,50	4,25	5,02	-
	in 1.000 EUR						
Personalaufwand	39	97	165	264	419	425	989,7
	Gesamt in VZÄ						
Mitarbeiter	5,50	6,75	7,75	8,25	11,20	11,85	115,5
	in 1.000 EUR						
Personalaufwand	445	418	553	645	919	862	93,7

Quelle: tech2b

Die Mitarbeiter (in VZÄ) erhöhten sich im überprüften Zeitraum um rd. 115 % von 5,50 VZÄ (Geschäftsjahr 2007/2008) auf 11,85 VZÄ (Geschäftsjahr 2012/2013).

Der Personalaufwand stieg in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2012/2013 um rd. 94 % von rd. 445.000 EUR auf rd. 862.000 EUR. Im Geschäftsjahr 2011/2012 war mit 43 % ein besonders starker Anstieg des Personalaufwands gegenüber dem Vorjahr festzustellen (von rd. 645.000 EUR auf rd. 919.000 EUR). Insbesondere für den Auf- und Ausbau des Geschäftsbereichs NON-AplusB-Aktivitäten verstärkte tech2b ihren Personaleinsatz; dies war jedoch nicht erfolgreich (siehe TZ 12).

Mit 31. Dezember 2013 waren aufgrund der notwendigen finanziellen Sanierung der Gesellschaft noch 9,10 VZÄ in der tech2b beschäftigt.

- 14.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass vor allem die rd. 43 %ige Erhöhung des Personalaufwands vom Geschäftsjahr 2010/2011 auf das Geschäftsjahr 2011/2012 zu einem operativen Verlust der Gesellschaft von rd. 350.000 EUR führte (siehe TZ 12). Er beurteilte die Reduktion des Personals Ende 2013 nach der Sanierung des Unternehmens als ersten positiven Schritt.

Der RH empfahl der tech2b, auf die Entwicklung des Personalaufwands ein besonderes Augenmerk zu legen, um rechtzeitig wirksame Steuerungsmaßnahmen für einen effizienten Personaleinsatz zu ermöglichen.

14.3 *Laut Stellungnahme der tech2b gebe es keinen linearen Zusammenhang zwischen den Personalkosten und dem operativen Verlust. Die Gesellschaft habe in der Vergangenheit ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Personalaufwands bzw. des Personalstands gelegt.*

14.4 Der RH verwies nochmals auf die 43 %ige Erhöhung des Personalaufwands vom Geschäftsjahr 2010/2011 auf das Geschäftsjahr 2011/2012, die seiner Ansicht nach mitverantwortlich für den operativen Verlust der Gesellschaft in der Höhe von rd. 350.000 EUR im Geschäftsjahr 2011/2012 war.

Internes Kontrollsystem

15.1 (1) In der Gesellschaft gab es kein Vier-Augen-Prinzip in den Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009. Die FFG kritisierte dies auch in ihren jährlichen Prüfberichten; der Aufsichtsrat der tech2b war über das Fehlen des Vier-Augen-Prinzips informiert.

Mit dem Geschäftsjahr 2009/2010 führte die Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip – der Geschäftsführer und ein Mitarbeiter waren ab diesem Zeitpunkt gemeinsam für den Zahlungsverkehr zuständig – ein.

Im Jahr 2013 wurden Bereichsbudgets (z.B. Bereich Personal, Bereich Marketing) geschaffen. Das heißt, Teilbudgets wurden einzelnen Mitarbeitern zugeteilt und der Geschäftsführer war für die Gegenkontrolle zuständig.

(2) Die tech2b begann im Geschäftsjahr 2007/2008 mit der Erarbeitung eines neuen die Prozessabläufe regelnden Organisationshandbuchs, welches sich aus Teil-Handbüchern (z.B. Handbuch Marketing, Handbuch Prozesse, Handbuch Informationsmanagement) zusammensetzte. Bis zur Zeit der Gebarungsprüfung lagen noch nicht alle Teil-Handbücher vor. Die FFG kritisierte in ihren jährlichen Prüfberichten, dass das Organisationshandbuch noch nicht fertiggestellt war; der Aufsichtsrat der tech2b war über den Entwicklungsstand des Organisationshandbuchs informiert.

Anfang 2013 übernahm die Gesellschaft die Organisationshandbücher der TMG, um die Problematik der Erstellung und Aktualisierung der Teil-Handbücher in den Griff zu bekommen. Gleichzeitig ging tech2b auf die Erstellung einer Onlineversion der Teil-Handbücher über. Zur

Internes Kontrollsystem

Zeit der Gebarungsprüfung lag von der Hälfte der Teil-Handbücher eine aktuelle Version vor.

(3) Compliance-Richtlinien für die Mitarbeiter von tech2b (Verhaltensregeln der Mitarbeiter wie z.B. Sicherheits-, Geheimhaltungs- und Anti-Korruptionsrichtlinien) waren im überprüften Zeitraum vorhanden. Im Jahr 2013 übernahm die tech2b die Compliance-Richtlinien der TMG. Darüber hinaus führte die TMG für die Mitarbeiter der tech2b Compliance-Schulungen durch.

- 15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass es bei der tech2b zwei Geschäftsjahre lang kein Vier-Augen-Prinzip und während des gesamten überprüften Zeitraums kein vollständig fertiggestelltes Organisationshandbuch gab. Obwohl der Aufsichtsrat der tech2b und die FFG Kenntnis von den Mängeln im Internen Kontrollsystem hatten, setzten sie keine Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Er empfahl der tech2b Vorsorgen zu treffen, um künftig das Vier-Augen-Prinzip in der Gesellschaft bei Änderungen des Personals oder der Aufgabenbereiche jederzeit sicherstellen zu können. Weiters empfahl der RH der tech2b, die Onlineversionen der Teil-Handbücher des Organisationshandbuchs umgehend fertigzustellen.

Dem Land Oberösterreich als Haupteigentümer und der FFG empfahl er, beim Auftreten von Mängeln im Internen Kontrollsystem der tech2b auf deren Beseitigung hinzuwirken.

- 15.3 *Laut Stellungnahme der tech2b hätten die Wirtschaftsprüfer im überprüften Zeitraum keine wesentlichen Mängel im Internen Kontrollsystem festgestellt. Sie hätten durchgehend uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Das Vier-Augen-Prinzip sei umgesetzt und werde im Zuge der Fertigstellung des Organisationshandbuchs schriftlich festgehalten. Die Arbeiten für die Onlineversionen der Teil-Handbücher des Organisationshandbuchs seien bereits zu einem Großteil fertiggestellt.*

Laut Stellungnahme der FFG wirke sie im Falle von Hinweisen betreffend nicht förderungskonforme Abwicklung des geförderten Bereichs auf deren Beseitigung hin. Die Beseitigung von Mängeln im Internen Kontrollsystem sei im Sinne des Gesellschaftsrechts Aufgabe der Eigentümer und des Aufsichtsrats der tech2b.

- 15.4 Der RH erwiderte der tech2b, dass die FFG erstmals die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in ihrem Prüfbericht 2007/2008 über das Fehlen des Vier-Augen-Prinzips und über das nicht fertiggestellte Organisationshandbuch informierte.

Wirkung

Veränderung der Gründungsdynamik

- 16.1 (1) Das Land Oberösterreich verzeichnete jährlich rd. 3.300 Unternehmensgründungen, davon erfolgten zwischen fünf und zehn Gründungen mit der Unterstützung der tech2b. Daten über Hightech-Gründungen in Oberösterreich sowie deren Potenzial und Wirkung konnten das BMVIT, die Abteilung Wirtschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und die tech2b nicht liefern.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung²³ stellte anlässlich seines Monitorings²⁴ zur Optimierung des Gründungsgeschehens fest, dass eine gesicherte Datenlage zum wissens- und technologieintensiven Bereich fehlte. So mangelte es z.B. an genau festgelegten und einheitlichen Definitionen, an der Abgrenzung der zugrunde liegenden Unternehmensbegriffe sowie an umfassendem, differenziertem und konsistentem Datenmaterial.

(2) Seit Gründung der tech2b im Jahr 2002 wickelte die Gesellschaft 90 Gründungsvorhaben²⁵ im Inkubator ab. Davon kamen 62 Gründer aus der Wirtschaft, zwölf aus oberösterreichischen Fachhochschulen, elf waren Abgänger der Johannes Kepler Universität Linz und fünf entstammten oberösterreichischen Forschungsinstituten.

Die Geschäftsführung führte den hohen Gründeranteil aus der Wirtschaft auf die Motivation zur Unternehmensgründung nach einigen Jahren im Angestelltenverhältnis zurück. Weiters ausschlaggebend für die geringe Nutzung des Inkubators der tech2b durch die tertiären Bildungsabgänger (Universitäten und Fachhochschulen) waren deren eigene Gründungsinitiativen, wie z.B. das Institut für Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung an der Johannes Kepler Universität Linz.

²³ § 17 des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung, BGBl. Nr. 434/1982 i.d.g.F.: Zur strategischen Beratung der Bundesregierung im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung wurde der Rat für Forschung und Technologieentwicklung als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet.

²⁴ Bericht „Monitoring der Optimierung des Gründungsgeschehens“ aus 2012

²⁵ Von den 90 Gründungsvorhaben wurden 71 Unternehmen gegründet (siehe TZ 17).

Wirkung

16.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMVIT und das Land Oberösterreich eine Gesellschaft zwecks Steigerung der Hightech-Gründungen förderte, ohne über entsprechende Daten zur Wirkung zu verfügen. Er empfahl dem BMVIT und dem Land Oberösterreich, eine gesicherte Datenlage bezüglich des Gründungsgeschehens im wissens- und technologieintensiven Bereich zu schaffen.

(2) Weiters hielt der RH fest, dass in Oberösterreich der tertiäre Bildungssektor über mehrere weitere Wissenstransfereinrichtungen verfügte und sah den Bedarf der Konsolidierung im Bereich der Förderungen von Unternehmensgründungen in Oberösterreich.

16.3 *Laut Stellungnahme der tech2b sei das Land Oberösterreich sehr früh in Richtung wirkungsorientierte Verwaltung gegangen und habe bereits im Jahr 2012 Leistungskennzahlen (Key Performance Indikatoren) eingeführt. Diese Indikatoren seien zwischen der Gesellschaft und dem Land Oberösterreich abgestimmt worden.*

Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in der Novelle der Wissensbilanzverordnung²⁶ unter anderem die neue Kennzahl „Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge“ sowie die neue Datenbedarfskennzahl „Erlöse aus Verwertungs-Spin-offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen in EUR“ aufgenommen wurde. Die Empfehlung des RH sei somit umgesetzt worden.

Ferner teilte das BMVIT mit, es sei zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der FTI-Strategie²⁷ des Bundes eine Task-Force eingerichtet worden. Die Arbeitsgruppe Wissenstransfer und Gründungen beschäftigte sich mit der Aufarbeitung einer fundierten Datenbasis für wissens- und forschungsintensive Neugründungen. Als ersten Schritt erarbeite sie einheitliche Definitionen.

16.4 Der RH stellte klar, dass er bei der Veränderung der Gründungsdynamik nicht die Daten zur Wirkungsorientierung (siehe TZ 5) ansprach, sondern die Daten über Hightech-Gründungen in Oberösterreich sowie deren Potenzial und Wirkung.

Der RH wies zur Stellungnahme des BMVIT hinsichtlich der Task-Force auf die überaus lange Laufzeit des *AplusB*-Programms (seit 2002) hin. Die benötigte Datenbasis fehlte somit seit rd. 14 Jahren.

²⁶ BGBl. II 253/2013

²⁷ Forschung-Technologie-Innovation-Strategie

Schaffung von
Arbeitsplätzen durch
Unternehmens-
gründungen

17.1 (1) Seit 2003 hatte die tech2b 71 Unternehmen zur Gründung verhol-
fen, wovon im Jahr 2014 noch 58 Bestand hatten. In diesen Unterneh-
men waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung insgesamt 422 Mitar-
beiter beschäftigt. Daraus errechnete der RH eine Förderungsquote je
neu geschaffenen Arbeitsplatz von rd. 32.800 EUR.

Ein Vergleich der Förderungsquote der Gesellschaft mit der Science
Park Graz mit einer Förderungsquote in der Höhe von rd. 24.450 EUR
zeigte, dass tech2b einen um rd. 34 % höheren Mitteleinsatz je neu
geschaffenen Arbeitsplatz aufwies.

(2) Die Gesellschaft beauftragte die Johannes Kepler Universität Linz
– Department of Economics mit einer Analyse, ob die Aktivitäten der
tech2b einen positiven Einfluss auf die volkswirtschaftliche Wertschöp-
fungskette in Oberösterreich bis 2011 gehabt hätten. Die Untersuchung
kam zum Ergebnis, dass die gegründeten Unternehmen volkswirtschaft-
lich gesehen ein zusätzliches oberösterreichisches Bruttoinlandspro-
dukt von 46 Mio. EUR geschaffen hatten.

17.2 Der RH kritisierte die vergleichsweise um rund ein Drittel höhere För-
derungsquote je geschaffenen Arbeitsplatz gegenüber einem vergleich-
baren AplusB-Zentrum. Er wiederholte seine Empfehlung aus TZ 13
an die tech2b, Maßnahmen zur Kostenreduktion zu setzen.

17.3 *Laut Stellungnahme der tech2b seien sämtliche Ausgaben auf ein Mini-
mum reduziert worden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Grün-
dungsbetreuung noch vertretbar ist. Die Kostenüberwachung erfolge
laufend durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.*

*Weiters scheine die Reduktion des AplusB-Programms auf die Kosten
pro Arbeitsplatz zu kurz gegriffen, weil diese Maßzahl weder die Rah-
menbedingungen noch die Qualität der Gründungen berücksichtige.*

17.4 Der RH erwiderte der tech2b, dass die Rahmenbedingungen und die
Qualität gemäß der Richtlinie des AplusB-Programms für alle AplusB-
Zentren gleich waren und daher ein Kostenvergleich angebracht war.

Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

tech2b Inkubator GmbH

- (1) Die bereits seit dem Agreement 2007 definierten Kennzahlen wären fortzuführen und Zielgrößen sollten dafür festgelegt werden. (TZ 5)
- (2) Alle vom Vergabebeirat erbrachten Eigen- und Beratungsleistungen sollten vollständig und nachvollziehbar erfasst werden. (TZ 6)
- (3) Das Instrument der Darlehen wäre stärker als bisher einzusetzen und die Rückflüsse daraus sollten wieder für neue forschungsbezogene Förderungen genutzt werden. (TZ 8)
- (4) Bei der Nachbetreuung der Gründer wären rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Reduktion der Darlehensausfälle zu setzen. (TZ 9)
- (5) Nach Überprüfung der Kosten-Nutzen-Relation wäre eine ähnliche Konstruktion wie beim „build! Gründerzentrum Kärnten GmbH“, nämlich eine Rahmenvereinbarung über die unentgeltliche und treuhändige Darlehensabwicklung mit einem regionalen Kreditinstitut, zu überlegen. (TZ 10)
- (6) Die Aufnahme von Gründungsvorhaben sollte zumindest auf das Niveau der Zielvorgabe (neun) erhöht werden. (TZ 11)
- (7) Maßnahmen zur Erhöhung der privaten monetären Finanzierungsbeiträge wären zu setzen. (TZ 11)
- (8) Ein effizientes Kostenmanagement und -monitoring sollten eingesetzt werden. (TZ 12)
- (9) Maßnahmen zur Kostenreduktion sollten gesetzt werden. (TZ 13, 17)
- (10) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sollten analysiert und Maßnahmen zu deren Reduktion gesetzt werden. (TZ 13)
- (11) Auf die Entwicklung des Personalaufwands wäre ein besonderes Augenmerk zu legen. (TZ 14)



Schlussempfehlungen



tech2b Inkubator GmbH

(12) Es sollten Vorsorgen getroffen werden, um künftig das Vier-Augen-Prinzip in der Gesellschaft bei Änderungen des Personals oder der Aufgabenbereiche jederzeit sicherstellen zu können. (TZ 15)

(13) Die Onlineversionen der Teil-Handbücher des Organisationshandbuchs wären umgehend fertigzustellen. (TZ 15)

BMVIT

(14) Die Richtlinie des *AplusB*-Programms sollte überarbeitet werden, um flexiblere Organisationsformen zu ermöglichen. (TZ 3)

Land Oberösterreich

(15) Es wäre als Haupteigentümer auf den Aufsichtsrat hinzuwirken, dass dieser seine Kontrollpflichten gegenüber der Geschäftsführung der tech2b Inkubator GmbH stärker wahrnimmt. (TZ 12)

BMVIT und Land Oberösterreich

(16) Eine gesicherte Datenlage bezüglich des Gründungsgeschehens wäre im wissens- und technologieintensiven Bereich zu schaffen. (TZ 16)

Land Oberösterreich und Oberösterreichische Technologische Technologie- und Marketing Gesellschaft m.b.H.

(17) Quantifizierte Ziele und aussagekräftige Leistungskennzahlen sollten verstärkt in die Zielvereinbarungen miteinfließen. (TZ 5)

Land Oberösterreich und Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

(18) Beim Auftreten von Mängeln im Internen Kontrollsystem der tech2b Inkubator GmbH sollte auf deren Beseitigung hingewirkt werden. (TZ 15)

**R
H**



BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

tech2b Inkubator GmbH**Geschäftsführung**

Mag. Alwin PICHLER
(18. Jänner 2003 bis 17. März 2008)

Mag. (FH) Markus COSTABIEI
(18. März 2008 bis 27. Jänner 2013)

Mag. Markus MANZ
(seit 28. Jänner 2013)

**Aufsichtsrats-
vorsitzende**

DI Dr. Otmar HÖGLINGER
(12. Dezember 2002 bis 21. Juni 2010)

DI Dr. Wilfried ENZENHOFER, MBA
(22. Juni 2010 bis 6. September 2011)

DI Bruno LINDORFER
(seit 7. September 2011)



Bericht des Rechnungshofes

**Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS;
Follow-up-Überprüfung**

**R
|
H**



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 582

BMLVS

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 584

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 590

Grundlagen der Beschaffungen _____ 590

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen
Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) _____ 593

Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen
(„IVECO“) _____ 598

Schlussempfehlungen _____ 606

Abkürzungen

**R
H**

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWFW bzw.	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beziehungsweise
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F. inkl.	in der (geltenden) Fassung inklusive
km	Kilometer
Mio.	Million(en)
NATO	North Atlantic Treaty Organisation (Nordatlantikpakt-Organisation)
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend **ausgewählte Beschaffungsvorgänge** – Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“) und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung („IVECO“) – veröffentlicht hatte, überwiegend um. Insbesondere erließ das BMLVS neue Planungsrichtlinien, um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu **verbessern**.

Handlungsbedarf bestand unter anderem hinsichtlich der Verwendung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge, die nach wie vor zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kornmandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für **Fahrten im Gelände** genutzt wurden. Ferner erfolgten Ersatzbeschaffungen, obwohl der Sollbestand überschritten war.

Bei **den geschützten Mehrzweckfahrzeugen** forderte das BMLVS die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der technischen Leistungsbeschreibung nicht ein. Weiters legte es den strategischen Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht fest.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung zu ausgewählten Beschaffungsvorgängen im BMLVS war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung das BMLVS überwiegend zugesagt hatte. (TZ 1)

Grundlagen der Beschaffungen

Beschaffungsabläufe

Die Empfehlung des RH, Regelungen für die Abwicklung von Großrüstungsvorhaben (z.B. im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen, setzte das BMLVS teilweise um. Das BMLVS verfügte zwar Richtlinien für den Beschaffungsablauf und ein Projektmanagement-Handbuch, allerdings umfasste die Projektabwicklung nur die Bereitstellungsphase (Sektion III), nicht aber die Planungsphase (Sektion II) eines Großrüstungsvorhabens. Eine durchgängige, alle Prozesse umfassende Projektorganisation für die Abwicklung von Großrüstungsvorhaben war somit nicht vorgesehen. (TZ 2)

Realisierungsprogramm

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH teilweise um, bei Rüstungsprojekten eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden. Das BMLVS hatte zwar einen stufenweisen Planungsprozess für Beschaffungsvorhaben mit Priorisierungen eingeführt. Im tatsächlichen Vollzugsprogramm, das Voraussetzung für die Freigabe zur Beschaffung von Rüstungsvorhaben war, erfolgten aber keine Priorisierungen. Eine Anpassung des Vollzugsprogramms bei allfälligen Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Budgetkürzungen) war daher nur mit erheblichem zusätzlichem Planungsaufwand möglich. (TZ 3)



Kurzfassung

BMLVS

**Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS;
Follow-up-Überprüfung**

**Beschaffung
von 102 Stück
handelsüblichen
geländegängigen
Kraftfahrzeugen
(„VW Touareg“)**

Bedarfsbegründung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, bei geplanten Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen, durch entsprechende Festlegungen in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 um. (TZ 4)

Umsetzung der planerischen Vorgaben

Das BMLVS setzte durch entsprechende Anweisungen in der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf“ aus 2010 die Empfehlung des RH um, nur solche Fahrzeuge zu beschaffen, die auch den Vorgaben der Materialstrukturplanung entsprechen. (TZ 5)

Verwendung

Hingegen setzte das BMLVS die Empfehlung des RH, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können, nicht um. Die geländegängigen Fahrzeuge wurden weiterhin zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt. (TZ 6)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen, um. Das BMLVS nahm eine Neuverteilung der Kraftfahrzeuge aufgrund von Bedarfserhebungen vor und ordnete eine endgültige Fahrbetriebsregelung an. (TZ 7)

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

Die Empfehlung des RH, weitere Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn der zu ersetzende Fahrzeugbestand gemäß den planerisch vorgegebenen Stückzahlen auf den Sollbestand reduziert wurde, setzte das BMLVS nicht um. Im August 2013 erfolgte eine Neubeschaffung von 300 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Überbe-

Kurzfassung

stand zum Sollbestand rd. 900 Stück. Trotz einer im März 2014 verfügten Aussonderung von vorerst 731 Stück Puch Pinzgauer bis August 2014 würde der Überbestand zu diesem Zeitpunkt noch bei rd. 270 Stück Kraftfahrzeugen liegen. (TZ 8)

Beschaffung von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen („IVECO“)

Zielsetzung

Die Empfehlung des RH, aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen den entsprechenden Bedarf an Schutzfahrzeugen festzulegen, setzte das BMLVS nicht um. Die Planung für das Vorhaben „geschützter Transport“ wurde noch nicht erstellt und der aktuelle strategische Bedarf an Schutzfahrzeugen noch nicht festgelegt. (TZ 9)

Erstellung der Planungsdokumente

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Einleitung zur Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente freizugeben und dies in entsprechenden Vorgaben in den BMLVS-internen Richtlinien sicherzustellen, durch entsprechende interne Anweisungen um. (TZ 10)

Marktbeobachtung

Die Empfehlung des RH, zu regeln, dass sämtliche Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt den Militärischen Pflichtenheften beigegeben werden, setzte das BMLVS in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 um. (TZ 11)

Festlegung der militärischen Fähigkeiten

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zu erstellen, um den Planungsprozess lückenlos nachvollziehbar und transparent zu machen, um. Mit Verfügung der „Verfahrensanweisung für Beschaffungen“ aus 2013 und der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 kam es der Empfehlung nach. (TZ 12)

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Schnittstelle Planung – Bereitstellung

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, Regelungen zu treffen, um die Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung zu erarbeiten, mit der „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 um. (TZ 13)

Die Empfehlung des RH, zu regeln, dass die Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft angepasst werden sollte, um eine Kontrolle der vollständigen Übernahme der militärischen Forderungen des zugrunde liegenden Planungsdokuments zu erleichtern, setzte das BMLVS mit einer Arbeitsanweisung aus 2010 um. (TZ 14)

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, zu regeln, in welcher Phase (Planung oder Bereitstellung) die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, um. Gemäß der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 hatte die Gewichtung der militärischen Forderungen durch die planende Organisationseinheit und somit in der Planungsphase zu erfolgen. (TZ 15)

Gewichtung des Nutzens der militärischen Forderungen

Die Empfehlung des RH, in BMLVS-internen Richtlinien festzulegen, dass die einzelnen Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung ausreichend begründet und dokumentiert werden, setzte das BMLVS mit der Überarbeitung der „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 um. (TZ 16)

Durchführung des Bewertungsverfahrens – Bewertungskommission

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, Regelungen für eine genaue Dokumentation der Tätigkeiten der Unterkommissionen in die BMLVS-internen Beschaffungsrichtlinien aufzunehmen sowie sämtliche für das Vergabeverfahren wichtigen Vorentscheidungen zu dokumentieren, den Protokollen der Bewertungskommission anzuschließen und nachvollziehbar zu machen, um. In der überarbeiteten „Verfahrensweisung für Beschaffungen“ aus 2013 war eine nachvollziehbare Dokumentation des Bewertungsprozesses in Form eines elektronischen Aktes vorgesehen. (TZ 17)

Kurzfassung**Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung**

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung der geschützten Mehrzweckfahrzeuge zügig fertigzustellen sowie die Integration in das Basisfahrzeug und die Kompatibilität sicherzustellen, um. Das Militärische Pflichtenheft für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung wurde im Juni 2012 und die Technische Leistungsbeschreibung im Jänner 2013 genehmigt. Die Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung um rd. 17,18 Mio. EUR – mit vertraglicher Absicherung der Integration und Kompatibilität der beiden Systeme – erfolgte im Dezember 2013. (TZ 18)

Befassung des BMF

Die Empfehlung des RH, das BMF gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung zu befassen, setzte das BMLVS um. Das BMF erteilte seine Zustimmung zur Einleitung zur Beschaffung im April 2013 und zum Zuschlag im Dezember 2013. (TZ 19)

Geplante und tatsächliche Ausgaben

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die der Vereinbarung betreffend den nachträglich anerkannten Kalkulationsfehler (Differenzbetrag 1,2 Mio. EUR) zugrunde liegende Unterlage dem Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge anzuschließen, entgegen der Mitteilung des Ressorts im Nachfrageverfahren nicht um. (TZ 20)

Lieferung der Referenzfahrzeuge

Die Empfehlung des RH, die kostenlose Nachrüstung des ballistischen Schutzes für das gesamte Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der Technischen Leistungsbeschreibung einzufordern, setzte das BMLVS nicht um. Das BMLVS holte vom Auftragnehmer nachträglich ein Angebot über sechs Stück Motorraumabdeckungen mit ballistischem Schutz um zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 132.000 EUR ein. Eine nachträgliche Ausstattung sämtlicher beschafften geschützten Mehrzweckfahrzeuge mit diesen Motorraumabdeckungen würde demnach zusätzliche Kosten von rd. 3,30 Mio. EUR verursachen. (TZ 21)



Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zu ausgewählten Beschaffungsvorgängen im BMLVS

Rechtsgrundlagen	Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem BB-GmbH-Gesetz zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 i.d.g.F.
Gegenstand der Beschaffungen	102 Stück geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge des Modells VW Touareg (Abruf aus einem Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH) 150 Stück geschützte Mehrzweckfahrzeuge mit Waffenstation in sieben verschiedenen Ausstattungsvarianten 22 Stück Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung für die geschützten Mehrzweckfahrzeuge

Geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge

Zeitpunkt der Beschaffung	7. November 2007 (Abfertigung der Bestellung von 100 Stück VW Touareg) 21. November 2007 (Abfertigung der Bestellung von 2 Stück VW Touareg)
Kaufpreis (inkl. USt)	rd. 3,37 Mio. EUR; bezahlt im Jahr 2008
Liefertermin	20. Dezember 2007 (Übergabetermin); seit 2008 im Einsatz

Geschützte Mehrzweckfahrzeuge

Zeitpunkt der Beschaffung	29. Dezember 2008 (Vertragsabschluss über 150 Stück geschützte Mehrzweckfahrzeuge sowie 75 Stück als Option) 16. Juni 2010 (1. Vertragsänderung) 7. November 2011 (2. Vertragsänderung)
Kaufpreis (inkl. USt)	Kaufvertrag; rd. 104,12 Mio. EUR für 150 Stück geschützte Mehrzweckfahrzeuge, davon 25 Mio. EUR Anzahlung 1. Vertragsänderung; rd. 104,60 Mio. EUR; Erhöhung um 0,48 Mio. EUR für zusätzliche Fahrzeugausrüstung 2. Vertragsänderung; rd. 104,60 Mio. EUR; Kompensation einer Vertragsstrafe des Auftragnehmers einschließlich Zinsen in Höhe von rd. 2,60 Mio. EUR durch zusätzliche Leistungen

Lieferungen ¹	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Stückzahl						
Lieferungen laut Kaufvertrag	48	14	19	19	16	16	16
Lieferungen laut 2. Vertragsänderung	–	37	65	16	10	9	13
Bisher erfolgte Lieferungen ²	–	–	38	64	–	–	–

Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung

Zeitpunkt der Beschaffung	16. Dezember 2013 (Vertragsabschluss über 22 Stück Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung)
Kaufpreis (inkl. USt)	rd. 17,18 Mio. EUR für 22 Stück Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung sowie 61 Stück Rechneinheiten
Lieferplan	13 Stück 2014, 9 Stück 2015

¹ exkl. Lieferung von 2 Stück Referenzfahrzeugen im Jahr 2009

² Stand Ende 2013

Quellen: BMLVS; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis April 2014 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung zum Thema „Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS“ (Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen und von 150 Stück geschützten Mehrzweckfahrzeugen einschließlich Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung) abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im August 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Oktober 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberlegung im November 2014.

Grundlagen der Beschaffungen

Beschaffungsabläufe

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, für Großrüstungsvorhaben Regelungen für die Abwicklung (z.B. im Rahmen einer Projektorganisation) vorzusehen, welche die komplexeren Abläufe und das höhere Risiko berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es für künftige Projekte Vorkehrungen im Sinne der Empfehlungen des RH getroffen habe. Die Vorhaben des BMLVS würden in Linienaufgaben und Projekte unterschieden. Die Einordnung führe zu einer unterschiedlichen Bearbeitungsmethode. Im Rahmen der Bereitstellung erfolge die Bearbeitung von Linienaufgaben entsprechend einem definierten und verbindlich vorgegebenen Bereitstellungsprozess. Dabei werde eine Abteilung des BMLVS als federführende Abteilung für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens verantwortlich gemacht.

Für komplexere Vorhaben erfolge die Bearbeitung nach den Grundsätzen des Projektmanagements. Dafür seien verbindliche, dem zivilen und internationalen Standard entsprechende Handlungsanweisungen verfügt worden. Die im BMLVS angewandte Projektmanagementmethode leite sich von den Standards der Organisation „Projekt Management Austria (PMA)“ ab.



Grundlagen der Beschaffungen

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf – Neufassung 2010“ regelte, für die Realisierung komplexerer Projekte (z.B. Großrüstungsvorhaben) eine Projektorganisation einzurichten. Die Projektabwicklung umfasste zwar die Bereitstellung (Sektion III), nicht aber die Planung (Sektion II) eines Rüstungsvorhabens. Eine sektionsübergreifende Projektorganisation für Großrüstungsvorhaben war nicht vorgesehen, wodurch nicht alle Prozesse der Abwicklung eines Großrüstungsvorhabens in einer entsprechenden Projektorganisation berücksichtigt wurden.

Im Juni 2012 legte die Sektion III des BMLVS ein „Projektmanagement-Handbuch“ für die Bereitstellung vor. Darin wurden Kriterien, wie z.B. Neuartigkeit, Risiko, Komplexität und Dauer, als Basis für die Einstufung einer Beschaffung als Projekt festgelegt.

- 2.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es zwar Richtlinien für den Beschaffungsablauf und ein Projektmanagement-Handbuch verfügte, die Projektabwicklung aber nur die Bereitstellungsphase, nicht jedoch die Planungsphase eines Großrüstungsvorhabens umfasste und somit keine durchgängige alle Prozesse der Abwicklung umfassende Projektorganisation vorgesehen war.

Der RH empfahl dem BMLVS daher, bei Großrüstungsvorhaben eine durchgängige Projektorganisation für den gesamten Prozess der Planung und Bereitstellung vorzusehen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde für die Realisierung von „Rüstungsgroßvorhaben“ eine Projektorganisation eingerichtet.*

Realisierungsprogramm

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, bei Rüstungsprojekten eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es durch die Verfügung der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ Vorkehrungen für künftige Projekte getroffen habe. Demnach erfolge die Staffelung einzelner Rüstungsvorhaben im „Realisierungsprogramm“ und im „Vollzugsprogramm – Teilprogramm Rüstung“ auf Basis grundlegender Planungsdokumente.¹ Dadurch sei eine Priorisierung der Vorhaben nachvollziehbar dokumentiert.

¹ „Planungsleitlinie“ und „BH-Plan“

Grundlagen der Beschaffungen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 sämtliche zu erstellenden Planungsdokumente ausgewiesen hatte. Dazu zählte die aus dem Militärstrategischen Konzept aus 2006 abgeleitete „Planungsleitlinie“, welche die prioritär abzudeckenden Szenarien des Bundesheeres für einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren beinhaltete.

Darauf aufbauend erstellte das BMLVS eine Bedarfsübersicht („Bedarfsprogramm“), um den künftigen Ressourcenbedarf für vorhandene Systeme evident zu halten und geplante Vorhaben zu berücksichtigen. Auf Basis dieser Bedarfsübersicht erstellte das BMLVS ein Realisierungsprogramm mit einem Sechsjahreshorizont als Voraussetzung für weiterführende Planungsschritte.

Darauf aufbauend erstellte das BMLVS ein mit dem jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz akkordiertes Vollzugsprogramm mit einem zweijährigen Planungshorizont.

Das Vollzugsprogramm stellte die Voraussetzung für die Freigabe zur Beschaffung von Rüstungsvorhaben dar. Für den Zeitraum 2014 bis 2019 sah es 96 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rd. 661 Mio. EUR vor. Eine Priorisierung der Rüstungsvorhaben innerhalb des Vollzugsprogramms erfolgte nicht, weil laut BMLVS alle darin abgebildeten Vorhaben gleichrangig waren.

- 3.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es einen stufenweisen Planungsprozess („Bedarfsprogramm“–„Realisierungsprogramm“–„Vollzugsprogramm“) für Beschaffungsvorhaben mit Priorisierungen eingeführt hatte, aber im tatsächlichen Vollzugsprogramm – als Voraussetzung für die Freigabe zur Beschaffung von Rüstungsvorhaben – letztlich keine Priorisierungen erfolgten. Nach Ansicht des RH war bei allfälligen Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Budgetkürzungen) eine Anpassung des Vollzugsprogramms nur mit erheblichem zusätzlichem Planungsaufwand möglich.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, im Vollzugsprogramm für Rüstungsprojekte eine eindeutige Prioritätenreihung vorzunehmen und zu dokumentieren, um unklare Realisierungszeiträume und Mängel infolge einer unzureichenden Bedarfsdeckung zu vermeiden.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS würden mit Verfügung des Realisierungs- und Vollzugsprogramms 2015 bis 2020 alle Rüstungsvorhaben des Vollzugsprogramms mit einer eindeutigen Prioritätenreihung ausgestattet werden.*



Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen („VW Touareg“)

- Bedarfsbegründung**
- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, bei geplanten Ersatzbeschaffungen bzw. bei Einsparungsabsichten konkrete zeitliche und mengenmäßige Zielvorgaben festzulegen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es mit der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 entsprechende Vorkehrungen getroffen habe.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für die Bundesheerplanung – Die Planungsdokumente“ aus 2010 geregelt hatte, alle zu beschaffenden Leistungen in Militärischen Pflichtenheften im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu beschreiben. Dazu zählten eindeutig nachvollziehbare Anforderungen, eine Darstellung der Vernetzung mit anderen Systemen, ein Mengengerüst, ein Zeitplan sowie ein Kostenrahmen.
- 4.2 Das BMLVS setzte daher die Empfehlung des RH mit einer zwischenzeitlich erlassenen Richtlinie um.
- Umsetzung der planerischen Vorgaben**
- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, nur solche Fahrzeuge durch das BMLVS zu beschaffen, die auch der Materialstrukturplanung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es mit der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf – Neufassung 2010“ entsprechende Vorkehrungen für künftige Beschaffungen getroffen habe.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS in der „Richtlinie für den Beschaffungsablauf – Neufassung 2010“ angeordnet hatte, Beschaffungen auf entsprechende Planungsunterlagen, wie z.B. den Materialstrukturplan, zu stützen.
- 5.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung daher mit einer zwischenzeitlich erlassenen Richtlinie um.
- Verwendung**
- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können. So verwendete das BMLVS die Kraft-

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen

fahrzeuge zu 86 % der Kilometerleistung auf der Straße und nur zu 14 % im Gelände.

(2 Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge zu den Auslandskontingenten, zur Militärstreife, zur Militärpolizei und zu Truppenübungsplatzkommanden umverteilt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr anhand einer Erhebung fest, dass die beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge im Jahr 2013 zu durchschnittlich 84 % – bezogen auf die Kilometerleistung² – für Fahrten auf befestigten Straßen und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände verwendet wurden. Drei Kraftfahrzeuge wurden ausschließlich und eines zu 99 % auf befestigten Straßen eingesetzt. Lediglich fünf Kraftfahrzeuge wurden zu mehr als 40 % für Fahrten im Gelände genutzt.

Die Kraftfahrzeuge wurden 2013 weiterhin zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen herangezogen; 25 Fahrzeuge standen überwiegend als Kommandantenfahrzeuge im Einsatz.

6.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung nicht um, weil es die beschafften geländegängigen Kraftfahrzeuge 2013 weiterhin zu rund einem Viertel für Anreisen zu Besprechungen und als Kommandantenfahrzeuge und nur zu 16 % für Fahrten im Gelände genutzt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS daher weiterhin, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es für die Verwendung des VW Touareg eine fahrbetriebliche Regelung erlassen (vgl. TZ 7).*

6.4 Der RH entgegnete, dass bereits vor der Verfügung der endgültigen fahrbetrieblichen Regelung im März 2014 eine vorläufige fahrbetriebliche Regelung vorgelegen war. Dennoch wurden die Kraftfahrzeuge entgegen der vorläufigen Regelung in erheblichem Ausmaß für Anreisen zu Besprechungen bzw. als Kommandantenfahrzeuge genutzt.

² Die Gesamtkilometerleistung der Kraftfahrzeuge lag zwischen rd. 34.300 km und rd. 204.000 km.



Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen

Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS; Follow-up-Überprüfung

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, geländegängige Kraftfahrzeuge nicht für Aufgaben zu verwenden, die mit in Anschaffung und Betrieb günstigeren handelsüblichen Kraftfahrzeugen abgedeckt werden können.

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts zu evaluieren und eine dem Leistungsspektrum der Fahrzeuge entsprechende fahrbetriebliche Regelung anzuordnen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Nutzung auf Basis des Nutzungskonzepts evaluiert und rund ein Drittel der Fahrzeuge umverteilt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Zeitraum 2010 bis 2013 rund ein Viertel (27 von 99³) der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge aufgrund von Bedarfserhebungen zu Auslandskontingenten sowie zur Militärstreife und Militärpolizei umverteilt bzw. anderen Truppeneinheiten zur Nutzung zugewiesen hatte.

Im März 2014 und somit erst während der Follow-up-Überprüfung durch den RH ordnete das BMLVS eine endgültige Fahrbetriebsregelung für die handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge an. Demnach war die Verwendung dieser Kraftfahrzeuge als Kommandantenfahrzeuge und für Fahrten zu Besprechungen nur zulässig, wenn kein adäquates und wirtschaftlich günstigeres Heereskraftfahrzeug zur Verfügung stand.

7.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung um, weil es eine Neuverteilung der Kraftfahrzeuge aufgrund von Bedarfserhebungen vorgenommen und eine endgültige Fahrbetriebsregelung angeordnet hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die fahrbetriebliche Regelung (siehe TZ 6) einzuhalten.

³ Drei der 102 Stück beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge waren unfallbedingt ausgeschieden.

Beschaffung von 102 Stück handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen

Ersatz der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer

8.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 12) empfohlen, weitere Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen grundsätzlich erst dann durchzuführen, wenn der zu ersetzende Fahrzeugbestand gemäß den planerisch vorgegebenen Stückzahlen auf den Sollbestand reduziert wurde.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass vor Einleitung einer Beschaffung der Soll-Ist-Vergleich nochmals mit der planenden Stelle abgestimmt werde. Allfällige Neubeschaffungen würden erst nach Unterschreitung des Sollbestands durchgeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich Sollbestand und Istbestand der militärischen Fahrzeuge Puch G und Pinzgauer von 2009 bis 2014 wie folgt entwickelt hatten:

Tabelle 1: Vergleich Soll-/Istbestand für geländegängige Kraftfahrzeuge im Bundesheer

	2009		Differenz (Überbestand)	2014 ¹		Differenz (Überbestand)
	Soll	Ist		Soll	Ist	
	Stückzahl					
Puch G		699			484	
Puch Pinzgauer ²	1.521	1.713		1.600	991	
VW Touareg					99	
Zwischensumme	1.521	2.412	891	1.600	1.574	- 26
Mitsubishi L200 ³					300	
Summe	1.521	2.412	891	1.600	1.874	274

¹ Planwerte für August 2014

² einschließlich 210 Stück Puch Fernmelde-Pinzgauer

³ Neubeschaffung im August 2013

Quelle: BMLVS

Im August 2013 beschaffte das BMLVS 300 Stück handelsübliche geländegängige Kraftfahrzeuge „Mitsubishi L200“ um rd. 7,43 Mio. EUR als Ersatz für Teile der Puch G und Puch Pinzgauer Flotte im Rahmen eines Abrufs aus einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Überbestand zum Sollbestand noch rd. 900 Stück.